

# **BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK**

## **76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“**

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

### **Teil II: Nachweis über die eingegangenen Stellungnahmen**

Rheda-Wiedenbrück, April 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Planungsbüro Tischmann Schrooten

## Stellungnahmen der Öffentlichkeit

### Einwender 1:

Datum: 30.01.2014 08:03:40 Uhr  
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**  
Beteiligungszeitraum: **14.01.2014 - 29.01.2014**  
Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

**Stellungnahme von:**

**Abgabedatum:** 29.01.2014 22:34:58 Uhr

**Adresse:** 33378 Rheda-Wiedenbrück

**E-Mail:** @gmx.de

**Stellungnahme:** Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bin ausdrücklich gegen eine solche "Zerstreuung" der Potenzialflächen, respektive des Aufbaus von Windrädern an derart vielen unterschiedlichen Stellen, 6.1 bis 7.3, Bereich Röckinghausen/Bokel. Nachhaltige Energiegewinnung ja, aber dann bitte konzentriert dort, wo auch schon Windräder stehen, entlag der BAB 2, Lintel, um das Landschaftsbild nicht noch mehr zu belasten. Weiterhin erscheint mir der Abstand zu Wohnhäuser und die damit verbundene Lärm- und Schattenwurfbelastung, durch die Gebiete 6.x zu gering. Gleichzeitig werden insbesondere durch die Flächen 6.8, 6.1, 6.5 einige der letzten Rückzugsflächen von verschiedensten heimischen Wildarten zerstört, Flächen die bislang nicht durch erholungssuchende Menschen beeinträchtigt wurden. auch das gilt es genau zu untersuchen.

Viele Grüße

## Einwender 2:

33378 Rheda Wiedenbrück  
Tel: 05242

Windkraftanlagen in Rheda-Wiedenbrück

29.1.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den bisherigen Diskussionen und Vorstellungen der Planung der Verwaltung und den Darstellungen der Gutachterbüros geht es weitgehend um die Interessen der potentiellen Investoren und Betreiber von zukünftigen Windanlagen. Dabei wird ausgelotet welche Möglichkeiten es gibt, natürlich unter Berücksichtigung aller möglichen rechtlichen Vorgaben, die Windmühlen doch irgendwie aufzustellen. Es geht es nicht darum ob es im Augenblick überhaupt sinnvoll ist bei uns zurzeit noch auf den Zug "Windkraftanlagen" aufzuspringen. Diese Frage wird überhaupt nicht mehr diskutiert, man ist in Sachen Umweltschutz sehr schnell vom Saulus zum Paulus konvertiert. Die Diskussion muss deshalb auch zurzeit noch etwas früher angesetzt werden.

Dazu aus meiner Sicht einige Überlegungen, die zwar bekannt sind, aber in vielen Fällen bewusst einfach ignoriert werden.

- Windkraftanlagen sind sicherlich derzeit die wichtigste Art an erneuerbare Energien heranzukommen. An den richtigen Stellen ist der Wind zu 90 % vorhanden. Im Gegensatz zu Fotovoltaikanlagen die nur tagsüber, und eigentlich nur im Sommer funktionieren, ist das der derzeit richtige mögliche Weg.
- Richtig ist aber auch, dass immer konventionelle Kraftwerke bereitstehen müssen um eine hundertprozentige Energiesicherheit zu gewährleisten.
- Richtig ist aber auch dass alle Anlagen erneuerbaren Energien nur mit erheblichen staatlichen Subventionen gebaut und in Betrieb gehalten werden können. Das hat in den letzten Jahren zu dem Bauboom von privaten Investoren geführt. Es wurden Anlagen an völlig ungeeigneten Stellen gebaut da man grundsätzlich damit ganz viel Geld verdienen konnte. Das ist letztlich in Ordnung da ja der Staat diese Maschine zum Geld drucken selbst installiert hat.
- Dadurch wird inzwischen zu bestimmten Zeiten so viel erneuerbare Energie erzeugt, dass niemand mehr weiß wohin damit. Die großen Energieunternehmen sind staatlich verpflichtet diese überschüssige Energie aufzunehmen, aber trotzdem ihre Kraftwerke weiterhin im standby Betrieb zu betreiben. Gerade in den letzten Tagen konnte man wieder nachlesen welche Milliardenverluste die Energieerzeuger deshalb inzwischen produzieren. Die RWE Aktien, an der fast alle Kommunen in NRW beteiligt sind, sind ins Bodenlose abgestürzt. Somit ist auch die Stadt Rheda-Wiedenbrück, durch die Windmühlen um einiges ärmer geworden.
- An der Strombörse in Leipzig wird inzwischen der Strom zu bestimmten Zeiten verschenkt oder zu einem extrem niedrigen Preis verkauft. Der andererseits extrem hohe Strompreis

den wir Bürger bezahlen müssen, ist also das Ergebnis der Subventionspolitik und dem völlig unkontrollierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auch wenn versucht wird durch Diskussionen über die Verteilung der Umlagen die Schuldigen woanders zu suchen, bleibt doch die Tatsache, dass letztlich wir Bürger die Zeche bezahlen müssen.

- Jede weitere Windkraftanlage, oder sonstige Anlage für erneuerbare Energien, verschlimmert daher noch diesen Zustand in unserer Republik. Investoren können auch unter den derzeitigen Subventionen noch viel Geld verdienen, das ist dann auch sicherlich in Ordnung, aber zahlen müssen alle anderen Bürger die nichts davon haben. Ob die Stadt Rheda-Wiedenbrück sich daran aktiv beteiligen muss ist aus der Sicht aller Bürger sicherlich fraglich.
- Das ist natürlich auch der Bundespolitik nicht unbekannt und es wird bestimmt spannend wie die derzeitige Regierung dieses Subventionsthema angehen wird.

Das Thema könnte man sicherlich noch weiter im Detail diskutieren. Tatsache ist aber vor diesem Hintergrund das wir, insbesondere da niemand zurzeit weiß wie die politischen Entscheidungen in dieser Sache ausgehen, keinen schnellen Handlungsbedarf haben. Es sei denn wir wollen auf die derzeitigen Subventionen noch schnell mitnehmen. Dann aber schnell !

Sieht man sich die möglichen Standorte in Rheda-Wiedenbrück die von den Gutachterbüros ausgewiesen worden sind im Detail an, so bleibt nicht viel und es ist auf das Stadtgebiet verteilt einen ziemlicher Flickenteppich. Teilweise grenzen diese an Nachbargemeinden die dann jeweils auch noch mit ihren harten und weichen Kriterien kommen werden. Es wird auch sicherlich umweltbewusste Bürger, die nicht vom Saulus zum Paulus konvertiert sind, geben die aus ihrer Sicht an vielen Standorten ihre Einsprüche anbringen werden. Dabei muss auch jedem Betreiber der angedachte“ fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus“ beim Betrieb einer Windkraftanlage zu denken geben. Wenn man zurzeit an dieser Stelle weiter diskutiert wird es noch ein langer Weg werden bis die erste Mühle läuft.

Aus meiner Sicht sollte zunächst die politischen Entscheidungen aus Berlin abgewartet werden. Erst dann wird erkennbar ob es wirtschaftlich überhaupt noch Sinn macht jetzt einzusteigen. Ist das nicht der Fall sind alle Planungen und teuren Gutachten für die Katz.

Man sollte aber auch die Ehrlichkeit haben, dass es hier nicht um Ziele des Umweltschutzes oder des Klimaschutzes geht, sondern dass nur monetäre Gründe der möglichen Investoren Grundlage dieser Diskussion sind.

Mit freundlichen

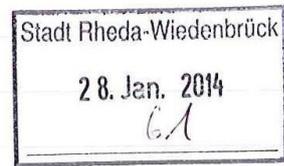
PS: in einem dieser ausgewiesenen möglichen Standorte, gibt es aus der persönliche morgendlichen Erfahrung heraus, jedes Jahr eine sehr große Kiebitzpopulation.

Sofern Sie Zahlenmaterial zum Strompreis in Verbindung mit erneuerbaren Energien brauchen, kann ich Ihnen meine Internetrecherchen zur Verfügung stellen.

**Einwender 3:**

Lintel 27.01.2014

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Abt. Stadtplanung  
Rath. Platz 13  
33378 Rheda Wiedenbrück



33378

Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungs-  
planes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ mit Bezug auf die  
Potentialfläche 5.5.

sehr geehrte Damen u. Herren

mit diesem Schreiben möchte ich meine schwersten  
Bedenken einbringen. Wir wohnen ca 300m vorder Potential-  
fläche 5.5. in Östlicher Richtung entfernt! in den Sommer-  
monaten bekommen wir dann von ca 17<sup>00</sup> bis in den  
Abendstunden ständig den Schattenwurf der Windräder  
ins Wohnzimmer u. Terasse! (Westliche Ausrichtung 4mbreit)

ich bitte meine Stellungnahme zu berücksichtigen!

mit freundlichen Grüßen  
Fam.

Einwender 4:

Gesprächspartner/in:	Telefon:	Telefax:
	Uhrzeit:	Datum:

Stadt Rh.-Wiedenbrück  
Abteilung Stadtplanung  
Rathausstraße 13

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
29. Jan. 2014

33378 Rh.-Wiedenbrück

Betr. Stellungnahme zur 76. Ausarbeitung  
des Flächennutzungsplanes, Windkraft Rh.-Diedams  
mit Bezug auf die Potentialflächen S. 5  
im Linienplan Postdamm

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie  
darauf hinweisen, dass im Bereich der o.g. Flächen  
wie als Muldegebiets Bodenkern haben  
wegen Geländeentwicklung  
und Siedlungsdruck!

Zu bitte Sie meine Stellungnahme  
zu berücksichtigen

Für weitere Fragen steht ich Ihnen gerne  
zur Verfügung 05242

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 5:

Rreda-WP. 6.02.2014

Betr.  
76 Änderung F.o.P. Windkraft

Abs.



33378 Rreda-WD.

Da in unserer Region Windräder geplant sind,  
möchte ich meine Bedenken anmelden,  
da wir einen Reiterhof haben und  
dieser unsere Existenz ist.

Wir sind nicht grundsätzlich  
gegen Windräder, möchte sie nur  
in einem sicheren Abstand zum Hof wissen.  
Gränsche, Schattenwurf usw.  
Legt Ihnen ein Auszug bei,  
aus dem Wochenblatt.

Grüß

P. S. Bei Rückfragen

prüfen. Anders ausgedrückt: Wenn der Empfänger entscheidet

Anweisungen zu erteilen: etwa die, dass der Bote die Ware nicht

Auch beim Versandhandel können Kunden den Kauf widerrufen. Ärger kann es geben, wenn der Postbote die Ware beim Nachbarn abgibt.

## Pferde im Wohngebiet?

Nur in ländlicher „Gemengelage aus Wohn- und Dorfgebiet“ kann Pferdehaltung zulässig sein.

Auf ihrem Grundstück in einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz baute eine Pferdeliebhaberin ein Wohnhaus. In einer alten Scheune wollte sie fünf Pferde unterbringen, als Auslauf war eine 60 m<sup>2</sup> große Freifläche hinter der Scheune vorgesehen.

### Bauantrag abgelehnt

Bei der Kreisverwaltung Germersheim beantragte die Frau erfolglos eine Genehmigung für das Vorhaben: Das Anwesen sei umgeben von Wohnbauten, lautete der Bescheid der Behörde, Pferdehaltung wäre gegenüber der Nachbarschaft rücksichtslos. So sah es auch das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, es bestätigte das Verbot. In einem allgemeinen Wohngebiet könne man für dieses Projekt kei-

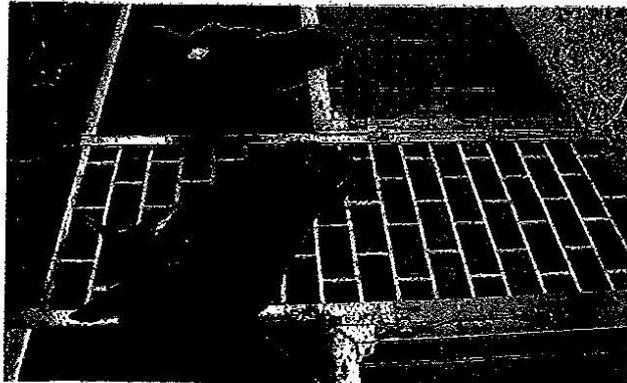
## Urlaubsanspruch

Auch ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruht, hat nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf Urlaub. Wird das Arbeitsverhältnis dann beendet, ist der Urlaubsanspruch abzugelten (Landesarbeitsgericht Mainz, Az. 5 Sa 413/12). jlp

### Nur abseits am Ortsrand

Dass sich auch auf anderen Grundstücken noch vereinzelt Nebengebäude wie Scheunen befänden, ändere nichts am Charakter der Umgebung als Wohngebiet. Die Scheunen würden schon seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich, sondern anderweitig genutzt.

In einem Wohngebiet wäre nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn ein Pferdestall abseits am Ortsrand stehe und mehr zur freien Landschaft als zum Wohngebiet gehöre. Das Grundstück der Reiterin liege jedoch nicht „abseits“: Es sei in allen Himmelsrichtungen von Wohngebäuden umgeben. Die Beeinträchtigungen könne man dem Nachbarn nicht zumuten (Az. 4 K 828/12.NW). jur-press



Nur im Außenbereich ist die Pferdehaltung in der Regel unproblematisch.

## Windrad und Pferde

Steht aufgrund von Gutachten fest, dass von einer Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm und Schatten auf die beim Nachbarn auf der Weide gehaltenen Pferde ausgehen kann, dann liegt bei der Windradgenehmigung kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegerbot vor. Eine Entfernung von gut 800 m von der Anlage zur Reithalle ist ausreichend, um ein Erschrecken der Pferde auszuschließen (Verwaltungsgericht Ansbach, Az. 11 K 11.01753 und AN 11 K 11.01819). jlp

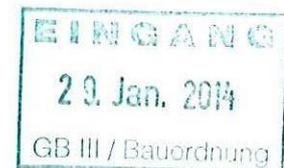
## Einwender 6:

Datum: 29.01.2014 16:36:05 Uhr  
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**  
Beteiligungszeitraum: **14.01.2014 - 29.01.2014**  
Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

<b>Stellungnahme von:</b>	
<b>Abgabedatum:</b>	29.01.2014 14:52:13 Uhr
<b>Adresse:</b>	33378 Rheda-Wiedenbrück
<b>Telefon:</b>	05242-
<b>E-Mail:</b>	@web.de
<b>Stellungnahme:</b>	Einwände gegen der geplanten Windkraftanlage in Lintel Maaßfeld/Am Jägerheim  Wir Anwohner haben den dauernden Straßenlärm der Bundesstraße 64 und den Lärm und die Luftverschmutzung vom Industriegebiet Lintel Süd täglich zu ertragen. Außerdem ist die Windkraftanlage Rietberg/Druffel an der B64 in unmittelbarer Nähe. Der Geräuschpegel von Windrädern ist uns gut bekannt und nicht zu ertragen. Unser Erholungsgebiet Ems ist auch gefährdet, weil sie direkt durch das ausgeschriebene Planungsgebiet läuft. Wir sind gegen diesen Standort.  Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zu Protokoll im Rathaus am 29.01.2014

33378 Rheda-Wiedenbrück (Lintel)



Ergänzend zu meiner Stellung vom 29.01.14:

Es handelt sich um die Potenzialflächen 6.1, 6.2, 6.3, 6.6, 6.7 und 6.8.

Gez.

Protokoll

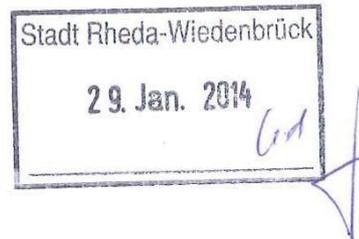
**Einwender 7:**

33378 Rheda-Wiedenbrück

29. Januar 2014

Stadt Rheda-Wiedenbrück

33378 Rheda-Wiedenbrück



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Potentialflächen 5.4 und 5.5 finden wir eine sehr vielfältige Flora und Fauna vor. Dies ist u. a. bedingt durch ein Uferrandstreifenprogramm entlang der Wapel (wird nicht gedüngt und erst ab 15. Juni gemäht).

Zu den Vogelarten, die in diesem Bereich leben und brüten, gehören u. a. der Kiebitz, der Rotmilan, der Steinkauz, die Feldlerche und der große Brachvogel. Es werden auch jedes Jahr Kraniche und Weißstörche beobachtet, die in diesen Gebieten Rast auf ihrem Zug machen. Auch Kornweihen sind hier im Winter zu sehen, wie wir gerade noch am letzten Sonntag beobachten konnten.

Es sind in diesen Gebieten auch mindestens 2 Arten Fledermäuse zu Hause.

Allein der Bau und die Zuwegung einer oder mehrerer Windkraftanlagen würde neben dem Betrieb der Anlage(n) zur Verdrängung der teilweise unter Schutz stehenden Vogel- und Flegermausarten führen.

Mit freundlichen Grüßen

**Einwender 8:**

Stellungnahme zu Protokoll im Rathaus am 29.01.2014

33378 Rheda-Wiedenbrück



Ich erhebe Einspruch gegen den Potenzialfläche 1.6.

Begründung: Artenschutz. Es gibt im Gebiet Sudheide diverse Greifvögel (Falken, Habichte, etc.).

Meines Erachtens ist auch die Entfernung von meinem Wohnhaus geringer als 300m.

Ich bitte um Berücksichtigung im Planverfahren.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. W.' or similar.

Gez.

Protokoll

**Einwender 9:**

29. Januar 2014

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



Stellungnahme zur Windpotenzialanalyse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Angelegenheit möchte ich Sie hiermit darauf aufmerksam machen, dass eine große Anzahl von Kranichzügen ihre Route von Nord-Ost kommend über Lintel und Röckinghausen in süd-westliche Richtung fliegen. Ich konnte an einem Sonntagvormittag im November 2013 innerhalb von ca. 2 Stunden 18 Kranichzüge beobachten und feststellen, dass viele Kraniche auch sehr niedrig flogen und sich im Bereich der Emswiesen immer wieder sammelten, als wenn sie durch irgendetwas irritiert worden wären. Das gleiche Schauspiel bot sich mir ebenfalls am letzten Samstagnachmittag über der Waldsiedlung.

Sollten in den Windpotenzialflächen 5.7 und 6.8 Windenergieanlagen gebaut werden, könnte es m. E. n. zur Gefährdung der Kraniche in diesem Bereich kommen.

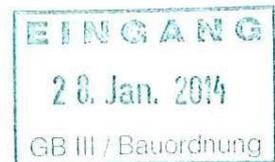
Mit freundlichen Grüßen

**Einwender 10:**

Am 29.01.2014 um 9:20 Uhr wurde die folgende Aussage zu Protokoll gegeben:

Die Potentialflächen 6.8 und 6.9 sollen grundsätzlich auf dem Grundstück der Eigentümerin von der Installation von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Anwesende Personen:  
Dipl.-Ing. Kraus  
B.Sc. Fecke



## Einwender 11:

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

### **Eingabe auf Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der beabsichtigten 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

*„Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch die Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen.“<sup>1</sup>*

Nach Besuch der Bürgerversammlung vom Januar und anschließender Durchsicht der bereitgestellten Planungsunterlagen kann ich Ihnen bescheinigen, dass die städtebauliche Planung nachvollziehbar ist, jedoch – und es tut mir leid, dies so sagen zu müssen – nachvollziehbar falsch! Aus Fehlern der Vergangenheit wurde offenbar nicht gelernt.

Ich möchte daher die mir als Bürger zugestandene Möglichkeit zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, um Sie auf inhaltliche Fehler in der bisherigen Planung hinzuweisen.

Gleichsam möchte ich auf Verbesserungsmöglichkeiten für die Planung hinweisen.

Ich verbinde meine Eingabe mit der Hoffnung, dass man sich im Planungsstab noch einmal Gedanken zur Verbesserung macht, bevor der Plan offengelegt wird.

Hochachtungsvoll

---

<sup>1</sup> Quelle: Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Vorentwurf, November 2013, Seite 5+6

## **Einschränkung des Wettbewerbs**

Nutzt ein Grundstückseigentümer seine Fläche nicht selber zum Zwecke der Windenergieerzeugung – davon ist bei heutigen Verhältnissen überwiegend auszugehen – sondern überlässt sein Grundstück Investoren, die eine Windkraftanlage errichten, so erwirtschaftet er aus der Pacht immerhin 30T€ bis 40T€ p.a.<sup>2</sup>

Bisher stehen alle Standorte untereinander in einem gesunden Wettbewerb. Jede Einschränkung des Wettbewerbs ist zunächst einmal kritisch zu betrachten.

*„Bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird nicht Baurecht neu gegeben, sondern vorrangig Baurecht an anderer Stelle genommen.“<sup>3</sup>*

Der verordnete, eventuell eintretende Pachtverlust kann nur durch ein allgemeines, öffentliches Interesse begründet werden.

Worin liegt dieses öffentliche Interesse? Eine allen zugängliche Versorgung mit preiswerter Energie kann man als allgemeines Interesse durchaus akzeptieren.

Das Ziel der allgemeinen Erzeugung preiswerter Energie bedingt, dass die Energiegewinnung besonders wirtschaftlich zu erzeugen hat. Der Bau von Windenergieanlagen an windarmen Stellen steht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entgegen und ist daher abzulehnen, so lange Energie an anderer Stelle sinnvoller, weil wirtschaftlicher zu erzeugen ist.

Diese Ansicht deckt sich mit der von Herrn Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in den letzten Tagen verkündeten Bevorzugung von Off- gegenüber On-Shore-Windkraftanlagen und das ausgegebene Ziel der Bundesregierung „Energie muss für Industrie und Endverbraucher bezahlbar bleiben“.

Wirtschaftlichkeit muss als Planungskriterium ganz oben stehen, Unwirtschaftlichkeit muss ein Tabu darstellen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Landwirtschaftliches Wochenblatt Ausgabe 3/2014

<sup>3</sup> Quelle: Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Vorentwurf, November 2013, Seite 5

Gegenüber den Grundstückseigentümern außerhalb einer Konzentrationszone ist argumentativ zu entgegnen, dass deren Chancen auf Vermarktung ihrer Fläche wegen des Vorhandenseins weit wirtschaftlicher zu nutzenden Flächen ohnehin gering gewesen sei. Dem Grundstückseigentümer als Verbraucher von Energie kann man heute noch nachweisen, dass der Bezug von außen kostengünstiger erfolgen kann.

### **Wiederzulassung des Wettbewerbs**

Angesichts steigender Energiepreise ist diese Argumentation nur so lange haltbar, wie sich die Eigenversorgung nicht wirtschaftlich darstellen lässt. Sobald Energie aus Windkraft billiger durch Klein- oder Kleinstwindenergieanlagen erzeugbar ist, ist diese dann wirtschaftlich nachvollziehbare Nutzungsform des Grundstücks wieder für jedermann – und nicht nur im Einzelfall – zuzulassen.

### **Erfahrungen aus der Vergangenheit**

Die Erfahrung der früheren Ausweisung von über 400ha in einem Flächennutzungsplan für windenergetische Nutzung bei gleichzeitiger, realistischer Nutzbarkeit in einer Größenordnung von einem Achtel sollte alle Bürger und auch die Planer hellhörig werden lassen. Dieses Verhältnis droht auch bei der aktuellen Planung.

*„Bislang wurden im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück noch keine Windenergieanlagen errichtet.“<sup>4</sup>*

Diese Feststellung unterstreicht die eher mäßigen Ergebnisse der Untersuchung der Windhöflichkeit im untersuchten Gebiet.

### **Wirtschaftlichkeit**

Wenn, wie in der Bürgerversammlung ausgesagt, eine wirtschaftliche Nutzung unterhalb einer Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s (22 km/h) nicht möglich ist, gleichzeitig aber nur an wenigen Standorten diese Grenzgeschwindigkeit entweder in

---

<sup>4</sup> Quelle: Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Vorentwurf, November 2013, Seite 8

100m, sonst aber erst in 135m Höhe überschritten wird, so kann von wirtschaftlicher Nutzung dort nur dann die Rede sein, wenn keine planungstechnischen Pannen die Anlagen in ihrer Leistungsausbeute hindern.

Eine in der Bürgerversammlung gezeigte, vorübergehende Abschaltung einer Anlage wegen Verschattungseffekten, Geräuschemissionen, Fledermausfluges etc. ist dem allgemeinen, wirtschaftlichen Interesse nicht zu zumuten. Abschaltungen einer Anlage sind bei Fehlplanung zur Minderung des Verlustes ein geeignetes Mittel und lediglich an Standorten herausragender Windhöflichkeit zu akzeptieren.

## **Konfliktpotential**

Wo kein Kläger, da kein Richter... Die Tatsache, dass Gerichte in der Vergangenheit zum Thema Windkraftanlagen haben „Recht sprechen“ müssen, zeigt doch das hohe Konfliktpotential, welches in der Errichtung von Windenergieanlagen steckt. Der sehr frühe Verweis auf einschlägige Gerichtsurteile aus anderen Regionen zeigt, dass es den Planern eines Flächennutzungsplans nicht darauf ankommt, Konflikten innerhalb der eigenen Bevölkerung aus dem Weg zu gehen – sie sind offenbar eingeplant. Mit dem frühen Verweis auf die Genehmigungsebene bei gleichzeitigem Hinweis, der Kreis sei anschließend für die konkrete Genehmigung zuständig, schieben die Planer der Stadt die Verantwortung davon und lassen den betroffenen Bürger allein in der Konfliktsituation zurück.

Der Flächennutzungsplan will steuern, aber Chancen der Steuerung – hier der Umschiffung von Konfliktpotential – bleiben ungenutzt. Dem Bürger bleibt der Eindruck, ein „Dickschiff“ wäre hier unterwegs: Einmal auf Kurs gebracht schiebt es alles andere aus dem Weg.

Die Äußerung während der Bürgerversammlung eines von den Planern beauftragten Rechtsanwalts, betroffene Bürger könnten doch in die ausgewiesenen Wohngebiete ausweichen, zeugen von wenig Sensibilität der Planer, die Aufstellung von Großwindkraftanlagen gegen die Interessen von alteingesessenen Bewohnern durchsetzen zu wollen. Es fehlt offenbar am Verständnis, dass eine Geräusch-erhöhung während der Nachtruhe von 36 dbA auf 45dbA – also einer Verdreifachung der Lärmbelastung – als gravierender Einschnitt in die Lebensgewohnheiten angesehen wird, wenngleich der Grenzwert gerade so eingehalten wird.

Die Ausweisung größerer Flächen für die Nutzung von Windenergie als von der Landesregierung erwarteten 2% lässt viele Bürger in Angst zurück.

## **Überprüfung der Ziele**

Dies lässt einen Blick auf die Ziele der Gemeinde als angebracht erscheinen, deren da folgende genannt werden:

„*Image*“ – Es ist weltfremd, in dem eingeschlagenen Vorgehen einen Imagegewinn zu sehen. Vielmehr spielen die Planer die Interessen der Stadt- gegen derer der Landbevölkerung aus. Zumindes bei letzterer dürfte sich das Image der Stadt Rheda-Wiedenbrück – genauso wie die des Bürgermeisters, der sich für die Bürgerversammlung ohne Angabe eines triftigen Grundes entschuldigen ließ – in negativer Weise entwickelt haben.

„*Bürgerwindparks*“ – Mit den jetzt bekannt gewordenen, beabsichtigten Kürzungen von Abnahmevergütungen für Windstrom dürften die „Chancen“ fürs Partizipieren am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks weiter schwinden. Bei nicht optimaler Lage des Standorts scheint es eher ehrlicherweise als angebracht, an interessierte Bürger eine „Gewinnwarnung“ auszugeben. Wer will und kann, sollte an lukrativeren Standorten investieren... Gewinne unserer Bürger aus der Vermarktung konkurrenzfähigen Windstroms von anderswo werden hier versteuert, Verluste konkurrenzunfähiger, lokaler Anlagen werden hier abgesetzt!

„*Wertschöpfung*“ – Mit der beabsichtigten Verpflichtung, Strom über die Börse zu vermarkten, sinken die Erlöse der heimischen „Wertschöpfungskette“ weiter: Wir sehen hier einen Grundstückseigentümer, der eine Pacht erhält. Wen sehen wir noch? Die Firmen Enercon und Vestas produzieren nicht im Stadtgebiet.

„*Eigenenergieversorgung*“ – Die eigenverantwortliche Versorgung der Bürger mit Energie wird gerade mit dem Hinweis nach dem Interesse zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft durch den Flächennutzungsplan verhindert.

Die beabsichtigte Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft aus ästhetischen Gründen ist die wohl einzige, schlüssige Begründung für einen Flächennutzungsplan, der bei kritischer Betrachtung der Ziele verbleibt.

## **Überprüfung des Planungskonzepts**

Das auf der Bürgerversammlung vorgestellte Kartenmaterial zeigt, dass um potentiell betroffene Wohngebäude mit einem Zirkel ein Kreis von 300m gezogen wurde. Dies ist einfach – zu einfach.

Argument war allein der sich kreisförmig ausbreitende Schall vom lautesten Punkt einer Windkraftenergieanlage, der Nabe.

Die Erfahrung zeigt aber, dass der Schall sich in Windrichtung weiter ausbreitet als entgegen der Windrichtung. Dies führt zu einer eher kegeligen als kreisförmigen Form der Schallausbreitung. Wenn, wie in der Bürgerversammlung ausgesagt, die Hauptwindrichtung West bis Süd-West ist, so kann dies von vornherein in die Planung mit einbezogen werden.

Auf Nachfrage wurde in der Bürgerversammlung die Analyse des Schattenwurfs einer Großwindanlage als im Rahmen der Flächennutzungsplanung als unnötig geschildert und auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Diese Aussage ist komplett unverständlich, führt doch genau dies zu dem beklagten Missverhältnis zwischen ausgewiesener und effektiv nutzbarer Fläche.

Wer sich im Rahmen der Planung mit der Untersuchung der hier vorkommenden, wild lebenden Arten beschäftigt, obwohl auch dies Teil des Genehmigungsverfahrens ist, sollte sich auch noch ein paar Gedanken machen, wie denn das Missverhältnis zwischen ausgewiesener und effektiv nutzbarer Fläche zu verringern sei.

### **Verbesserung des Planungskonzepts**

Wenn an einem gegebenen Standort mit  $>6$  m/s Windgeschwindigkeit in erst 135m Höhe mit einer von der Allgemeinheit geforderten Wirtschaftlichkeit zu rechnen ist, dann kann dies erst mit einer Höhe von 135 bis 140m der Anlage erzielt werden.

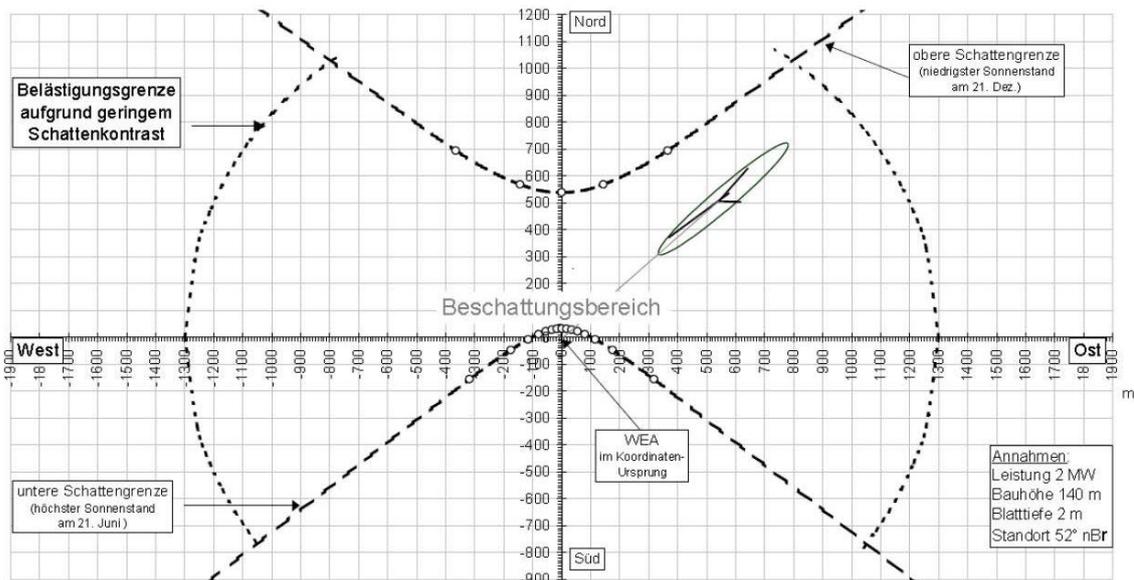
Das Landesumweltamt NRW hat bereits vor einigen Jahren beispielhaft zu einer Anlage dieser Größe Sachinformationen zur optischen Immission von Windenergieanlagen veröffentlicht<sup>5</sup>. Es wird hierin ein vom Verlauf der Sonne an diesem Standort abhängiger Schattenwurf gezeigt, der den im Planungsverfahren gesetzten Abstand von 300m weit, zum Teil um das Vierfache, überschreitet. Sich heute nicht mit diesen Effekten zu beschäftigen, führt zu jenem Missverhältnis zwischen ausgewiesener und effektiv nutzbarer Fläche.

Nachfolgendes Schaubild entstammt besagter Ausarbeitung des Landesumweltamtes NRW aus dem Jahre 2002 und zeigt mit dem Schattenwurf einer 140m hohen Windkraftanlage Umstände, die dem hier zu betrachtenden Fall sehr nahe kommen.

---

<sup>5</sup> Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, Landesumweltamt NRW, Essen 2002

## Eingabe zum Vorentwurf der beabsichtigten 76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

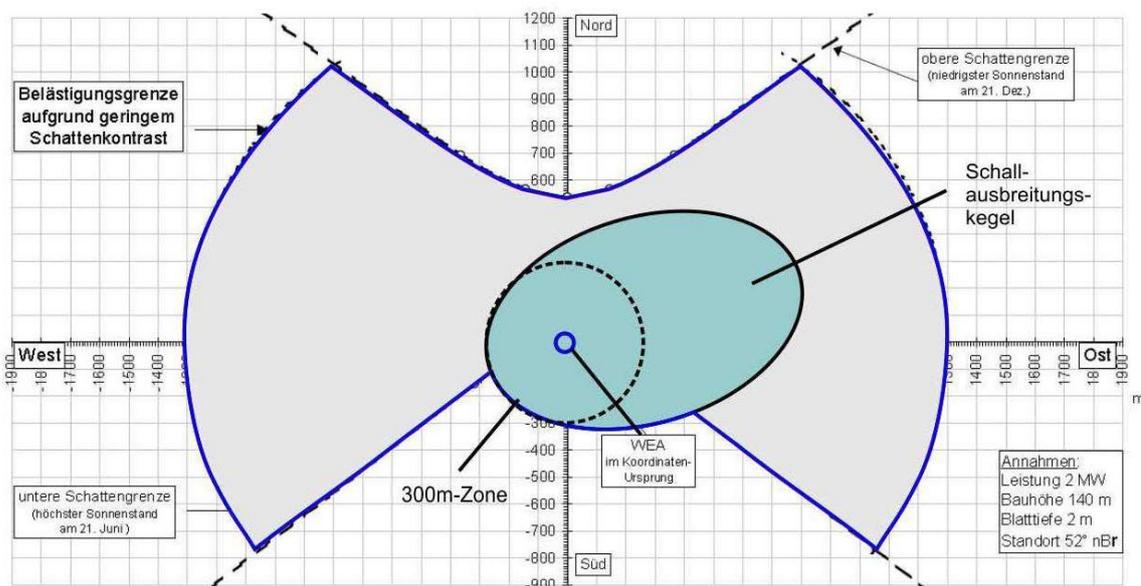


**Bild 1: Beschattungsbereich einer 140m hohen Windkraftanlage** <sup>6</sup>

Die Höhe von 140 Metern kommt den als wirtschaftlichen Gründen als notwendig bezeichneten Höhe von mindestens 135m auffallend nahe, der zugrunde liegende Standort bezieht sich auf 52° nördliche Breite. Das Stadtzentrum von Rheda-Wiedenbrück befindet sich mit 51° 50' 30" N, 8° 18' 0" E (51.841667°, 8.3°) nicht weit von dem Beispielstandort entfernt.

Es wird vorgeschlagen, dieses Schaubild noch auf den tatsächlichen Standort Rheda-Wiedenbrück anzupassen, mit dem bei vorzugsweiser westlichen bis südwestlichen Winden anzunehmenden Kegel der Schallausbreitung zu kombinieren und daraus eine kartenmaßstäbliche Schablone anzufertigen. In ein Loch im Koordinatenursprung kann ein Schreibstift gesteckt werden, der dann Potentialflächen auf der Karte markiert.

<sup>6</sup> Quelle: Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, Landesumweltamt NRW, Essen 2002, Anhang, Seite 46

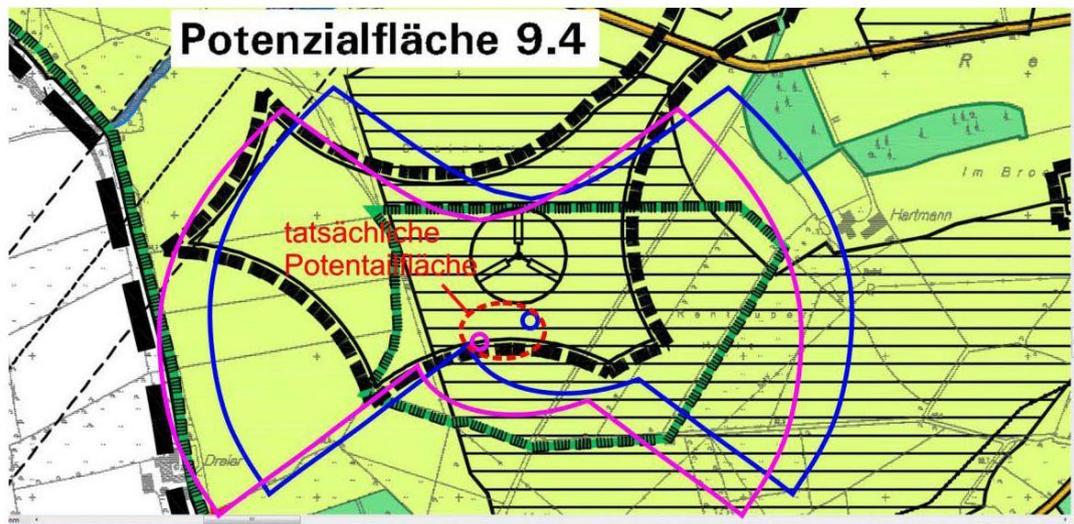


**Bild 2:** „Bastelanleitung“ für die Schablone

Diese maßstäblich anzufertigende Schablone darf dann auf der Karte nur parallel verschoben werden. Trifft eine Kante der Schablone auf der Karte auf ein zu schützendes Wohnhaus oder anderes zu schützendes Objekt, so darf die Schablone nicht weiter verschoben werden.

Für andere Verhältnisse, z.B. für die wenigen Gebiete mit höherer Windhöflichkeit im Umkreis von St. Vit können andere Schablonen mit geringem Aufwand erstellt werden. Maximal brauchen im Stadtgebiet wegen der ermittelten Staffelung der Windhöflichkeit nur drei verschiedene Schablonen zum Einsatz kommen.

Am Beispiel der in der bisherigen Planung ausgewiesenen Potentialfläche 9.4 kann nachgewiesen werden, dass von der ursprünglich ausgewiesenen Fläche realistisch kaum Potential übrig bleibt. Folgendes Bild illustriert dies an einem Beispiel für die zwei Anwesen „Dreier“ und „Hartmann“.



**Bild 3: Beispielhafte Anwendung der Schablone**

Die blaue Kontur stößt an das Anwesen „Hartmann“, der rosafarbene Schablonenumriss trifft auf die Häuser der Familie „Dreier“. Der Stift im Koordinatenursprung der Schablone kann nur im rot beispielhaft für die zwei untersuchten Standorte dargestellten Bereich eine Potentialfläche markieren. Der Unterschied zwischen der derzeit ausgewiesenen zur tatsächlichen Potentialfläche ist nicht vernachlässigbar! Dies ist ein starkes Indiz für das derzeit und in der derzeitigen Planung auch zukünftig noch mit eingeplane Missverhältnis zwischen ausgewiesener und effektiv nutzbarer Fläche.

Um dieses Missverhältnis zu eliminieren, ist in den Plänen um die Wohngebäude gezogenen Kreise sind durch realistische Geometrien zu ersetzen. Die so gefundenen Flächen bilden das Potential, an diesem Standort eine große Windkraftanlage sowohl wirtschaftlich als auch konfliktfrei betreiben zu können. Es zeugt von vorausschauender Planung, den Schattenwurf von großen Windkraftanlagen schon in der Flächenplanungsphase zu berücksichtigen.

## **Berücksichtigung des Tierschutzes**

Artikel 20b. des deutschen Grundgesetzes lautet

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“<sup>7</sup>*

Im Planungsverfahren wurden, obwohl als nicht notwendig bezeichnet, Auswirkungen von Windkraftanlagen auf evtl. hier lebende Wildtierarten untersucht. Es ist wahrscheinlich den Erfahrungen aus dem jahrzehntelangen Planungsverfahren für den Bau der A33 geschuldet: Die Fledermaus wird als schützenswertes Wildtier geachtet. Wo aber besteht der Unterschied zwischen Wild- und Haustier? Das Grundgesetz macht hier keinen.

Für Menschen weisen diverse Studien eine Empfindlichkeit auf den periodischen Schattenwurf aus. Bei Geflügel ist eine Empfindlichkeit gegen Lichtreize nachgewiesen, sich nähernde Schatten assoziieren im Instinkt der Tiere einen Angriff von Feinden. Auch bei anderen Fluchttieren ist mit dieser Begründung von einer Beeinträchtigung auszugehen, so lange Studien nicht das Gegenteil beweisen.

Die Planung hat dies im Vorfeld zu berücksichtigen und hat im Zweifel vorhandene, derzeit als Weide und Auslauf genutzte Flächen vor einem Schattenwurf mindestens in der Zeit der Weideperiode der betroffenen Tierart zu schützen.

## **Nachbarschaftliche Interessen**

Durch den Schattenwurf wird die Leistungsfähigkeit der sich im Verschattungsbereich aufhaltenden Tiere beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung stellt - neben einem Verstoß gegen den oben angesprochenen Tierschutzgedanken - unter Umständen einen wirtschaftlichen Nachteil des Nachbarn einer Großwindanlage dar.

---

<sup>7</sup> Quelle: Grundgesetz in der Fassung vom 11. Juli 2012

*„Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang“.<sup>8</sup>*

Auch ohne Ausreizung des Tierschutzgedankens - wirtschaftliches Interesse besteht auch bei den Eigentümern der Nachbargrundstücke: Auf bestehendem Grünland weiden hier heute Haus- und Nutztiere, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht gemindert werden dürfen. Eine Planung muss dies berücksichtigen.

## **Zusammenfassung**

Stichpunktartige Liste geforderter Verbesserungen

- Kritische Überprüfung der Ziele der Stadt, insbesondere „Image“ und „Eigenversorgung“.
- Aussetzung des Flächennutzungsplans für den Fall, dass Energiegewinnung in Eigenversorgung mit Klein- oder Kleinstwindrädern preiswerter als der Bezug von Energie dargestellt werden kann.
- Planerische Berücksichtigung des Schattenwurfs mit dem Ziel, effektiv nutzbare Potentialflächen auszuweisen und das heutige Missverhältnis zwischen ausgewiesener und effektiv nutzbarer Flächen zu minimieren.
- Planerische Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Tierschutzes sowie denen der benachbarten Tierhalter.

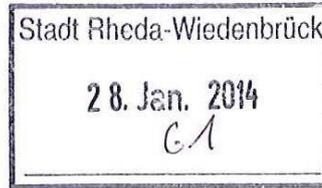
---

<sup>8</sup> Quelle: Stadt Rheda-Wiedenbrück, 76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“, Vorentwurf, November 2013, Seite 30

**Einwender 12:**

33378 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Abteilung Stadtplanung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



28.01.2014

**Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ mit Bezug auf die Potentialflächen 5.4 und 5.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit diesem Schreiben möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Bereich der Potentialflächen 5.4 und 5.5 Windenergieanlagen-empfindliche Vogel- und Fledermausarten vorkommen. Die auftretenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Bei den Fledermäusen kann von mir leider die Art nicht eindeutig bestimmt werden.

Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten im Bereich der Potentialfl. 5.4 u. 5.5			
Brutbestand/Fortpflanzung	Wintergast	Rastvögel	Fledermäuse
<b>Großer Brachvogel</b> ( <i>Numenius arquata</i> )	<b>Kornweihe</b> ( <i>Circus cyaneus</i> )	<b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )	<b>2 Arten</b>
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )		<b>Kranich</b> ( <i>Grus grus</i> )	
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )			

Darüber hinaus befinden sich im Bereich der beiden Potentialflächen weitere Vogelarten, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands gelistet sind und von denen bisher vermutet wird, dass diese nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es durch den Bau von Windenergieanlagen zu Störungen für diese Arten kommt. Neben **Steinkauz** (*Athene noctua*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), die beide als stark gefährdet eingestuft werden, kommt auch die in ihrer Population gefährdete **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) im Bereich der oben genannten Potentialflächen vor. Bei den drei genannten Vogelarten handelt es sich allesamt um Brutbestände.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass es im Bereich der Potentialfläche 5.4 zu widerkehrenden Überschwemmungen der Flächen durch den Wapelbach kommt.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Einwender 13:



33378 Rheda-Wiedenbrück  
05242/  
23.01.2014

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
- Der Bürgermeister -  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

76. Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufhebung Bebauungsplan Nr. 361 "Windkraft St. Vit".

Hier: Anmerkungen zur Verfahrensweise der Verwaltung und Einspruch gegen den Ausweis der Potentialflächen Nr. 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 lt. Vorlagen Nr. V-110/2012 4 Erg.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Ausweis der o. g. Flächen erhebe ich Einspruch.

Die Begründungen dafür lege ich unter II. im Folgenden dar.

#### I. Anmerkungen zur Verfahrensweise

1. Mit Befremden habe ich der Ausgabe der Zeitung "Die Glocke" vom 23.11.2013 entnommen, daß gewählte Mandatsträger, die über die Aufstellung und Änderungen von Plänen von WEA im Stadtgebiet entscheiden, sich an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück beteiligen. Nach meiner Ansicht ist das ein Unding, ein politisches "No Go", da die Mandatsträger der Allgemeinheit verpflichtet sind und sich in solchen Fragen, die kontrovers in der Bevölkerung gesehen werden, tunlichst neutral verhalten sollten.

2. Unverständlich für mich ist, daß die Verwaltung und die beauftragten Planungsbüros sage und schreibe 571 Potentialflächen für WEA benennen, die sich rund um die Stadt wie ein "Flickenteppich" verteilen und deren "Windhöffigkeit" z. T. wahrscheinlich zweifelhaft ist.

Neben der Tatsache, daß dies bei den Grundstückseigentümern dieser Flächen hohe Erwartungen für die Errichtung einer WEA weckt, schafft man bei den von WEA Betroffenen Unsicherheit und Angst.

Dazu muß man wissen, daß pro WEA bis zu 50.000,- € Pacht pro Jahr zu erzielen ist, aber im

Gegenüber die Immobilien der Betroffenen drastisch im Wert sinken (in anderen Regionen nachgewiesen bis zu 50%). Also Gewinnmaximierung auf der einen gegen entschädigungslose Enteignung auf der anderen Seite.

Nach meiner Kenntnis besitzt die Stadt Planungshoheit in Sachen WEA und kann Vorrangflächen in Konzentrationszonen festlegen, die mit den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden abgestimmt sind und a) WEA mit einem hohen Nutzungsgrad/Effizienz erlauben und b) wenig Konfliktpotential in der Bevölkerung hervorrufen.

Diese Chance ist mit der beschlossenen Verfahrensweise vertan. Stattdessen müssen nun in einem kostenintensiven/ineffizienten Verfahren alle 57! Potentialflächen nach sogenannten "harten" und "weichen" Kriterien auf Eignung geprüft werden.

Ich denke die Bürger der Stadt haben ein Anrecht darauf zu erfahren, was das bisherige Verfahren schon gekostet hat und noch kosten wird (externe Kosten der Planungsbüros und Aufwand der Verwaltung).

## II. Begründungen für den Einspruch im Einzelnen.

1. In den bisher öffentlich gemachten Planungen ist die sogenannte "Querspange" zwischen der Beckumer Straße und der BAB 2 Anschlußstelle Herzebrock nicht ausgewiesen. Ebenfalls fehlt der geplante Sportplatz an der Kleestraße in St. Vit und die Restriktion, die durch das Kulturgut Nottbeck ausgelöst wird. Diese Punkte werden auch Einfluß <sup>haben</sup> der Standortfrage der WEA haben.
2. WEA in den benannten Gebieten 9.1 - 9.4 werden erdrückende Wirkung auf die geschlossene Wohnbebauung im Süden St. Vits haben. Zumal man davon ausgehen muß, daß die WEA bis zu 200m hoch werden und die Landschaft verschandeln.
3. Die permanente Lärmbelästigung durch die WEA wird zu nicht hinnehmbaren körperlichen und psychischen, gesundheitsgefährdenden Belastungen der Betroffenen führen.

Schon heute verursacht der Verkehr auf der Autobahn A2 bei Westwind (überwiegende Windrichtung) starke Lärmbelästigungen, die durch die WEA noch negativ verstärkt werden und die zulässigen dBA Werte überschreiten.

4. Der ständige Schattenwurf der WEA wird die Nutzung der Grundstücke im südlichen Wohngebiet St. Vits besonders in der Sommerzeit in erheblicher, unzulässiger Weise einschränken, da die WEA genau in die Sichtachse der Bewohner kämen.

5. In den ausgewiesenen Gebieten 9.1 - 9.4 gibt es relevante Windenergie-sensible Vogelarten.

Folgende Vogelarten sind mir durch jahrelange Beobachtung bekannt, deren Population durch

die WEA bedroht ist:

Sperber	Waldkauz
Mäusebussard	Kiebitz
Baumfalke	Kolkrabe
 Feldlärche	Rotmilan

Hinter dem Hof Brünkenhäger in südlicher Richtung gibt es an einem Teich ein wohl einzigartiges Vorkommen von **Eisvögeln**, die auch meinen Garten besuchen.

Außerdem beobachte ich seit vielen Jahren **Fledermäuse**, die bei der Dämmerung unterwegs sind. Des Weiteren sind im Sommer regelmäßig mehrere Paare von Graugänsen zu beobachten. Im Spätherbst und im Frühjahr ziehen Zugvögel (**Kraniche** und **Graugänse**) in geringer Höhe unter 200m über die oben genannten Flächen. Etliche legen auch hier Rast ein. Es ist zu befürchten, daß durch den massiven Eingriff in die Biosphäre durch die WEA bedrohte Arten gefährdet sind und auch Auswirkungen auf andere Tierarten entstehen und die Artenvielfalt eingeschränkt wird.

6. Das Militär (britische Luftwaffe und Bundeswehr) nutzt seit Jahren die Gebiete bei Tiefflugübungen; auch diesen Lärm müssen wir schon ertragen.

7. Durch die Versiegelung der Flächen in den genannten Gebieten (pro WEA z. B. Typ E 126 werden für das Fundament Flächen in der Größe eines Fußballfeldes = 1.400 Kubikmeter Stahlbeton benötigt) wird es im Bereich des Hamelbaches zu noch größeren Überschwemmungen kommen. Schon heute tritt der Bach bei gleichzeitiger Schneeschmelze und Regen wegen der Drainage der Felder häufig über die bekannten Überschwemmungsgrenzen. Dieser Zustand wird sich verschärfen und die Nutzung der Grundstücke in der Bachlage einschränken.

8. Die in der Planung angesetzte Windhöffigkeit, die erst einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA ermöglicht wird hiermit bestritten; sie muß vor einer Genehmigung zwingend nachgewiesen werden.

Ich bitte Sie, meine fristgerechte Einrede (in der Anhörung im Reethus im 14.01.2014 wurde der 29.01.2014 genannt) zu berücksichtigen und die WEA in den Gebieten 9.1 - 9.4 zu verhindern, damit langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden und unsere Nachfolgenerationen nicht mit dieser Hypothek leben müssen.

In der Umsetzung der Planung besteht kein Eilbedarf, da schon heute auf Bundesebene beabsichtigt ist, den Ausbau der Windenergie im Binnenland deutlich zurückzunehmen und die Subventionen zu kürzen.

Der Mehrheit der Bevölkerung und damit der Wähler sind die extremen Kosten, die damit

verbundene soziale Ungerechtigkeit und die Zerstörung der Landschaft durch die WEA nicht mehr zu vermitteln.

Dies muß auch in der Verwaltung und bei den politisch Verantwortlichen der Stadt Rheda-Wiedenbrück bedacht werden.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meines Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

**Einwender 14:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Postfach  
33378 Rheda-Wiedenbrück



28.01.2014

**Stellungnahme zur 76.Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ Potentialfläche 54. und 5.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die Windenergie-Potentialflächen 5.4 und 5.5 anmelden. In diesem Gebiet sind ansässig: Der Große Brachvogel, Kiebitz, Schleiereule usw. sowie verschiedene Fledermausarten.

Außerdem benutzen Kraniche bei Ihrem Zug von und zum Winterquartier die Potentialfläche 5.4 als Raststätte (Übernachtung).

Ferner liegt diese Fläche im Überschwemmungsgebiet der Wapel.

In dem Bereich beide Potentialflächen halten sich weitere Vogelarten auf, die in der Roten Liste der bedrohten Brutvögel Deutschlands gelistet sind ( Feldlerche, Rebhuhn, Steinkauz Usw.) auf. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um stark gefährdete Arten.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 28.01.2014 14:17:36 Uhr  
Planverfahren: **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**  
Beteiligungszeitraum: **14.01.2014 - 29.01.2014**  
Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

<b>Stellungnahme von:</b>	
<b>Abgabedatum:</b>	28.01.2014 13:19:34 Uhr
<b>Adresse:</b>	33378 Rheda-Wiedenbrück
<b>Telefon:</b>	05242
<b>E-Mail:</b>	@web.de
<b>Stellungnahme:</b>	Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die Windenergie-Potentialflächen 5.4 und 5.5 anmelden. In diesem Gebiet sind nsässig: Großer Brachvogel,Kiebitz, Schleiereule usw. sowie verschiedene Fledermausarten. Außerdem benutzen Kraniche bei Ihrem Zug vom und zum Winterquartier die Potentialfläche 5.4 als Raststätte (Übernachtung). Ferner liegt diese Fläche im Überschwemmungsgebiet der WAPEL. In dem Bereich beider Potentialflächen halten sich weitere Vogelarten auf, die in der RotenListe der bedrohten Brutvögel Deutschlands gelistet sind (Feldlerche, Rebhuhn, Steinkauz usw.). Hierbei handelt es sich zum größten Teil unum stark gefährdete Arten.

**Einwender 15:**

Stellungnahme zu Protokoll im Rathaus am 29.01.2014



33378 Rheda-Wiedenbrück (Linthel)

Die Potenzialfläche 6.7 liegt in unmittelbarer Sichtweite, dementsprechend Lärmbelastigung und optische bedrängende Wirkung. Dies gilt auch für die Potenzialflächen 6.1, 6.2, 6.3, 6.6 und 6.8.

Die unmittelbare Nähe zum Industriegebiet Linthel-Süd sowie die Nähe zum Windpark Rietberg-Druffel (B64) verursacht genug Lärmbelastigungen.

Wir wollen unser Naherholungsgebiet Ems und den tierischen Lebensraum (insbesondere die Zugvögel betreffend) erhalten.

Gez.

  
Protokoll

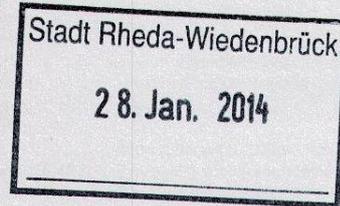
## Einwender 16:

· 33378 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung  
Herrn Dipl.-Ing. Kraus  
Rathausplatz 13

Datum: 27.01.2014

D-33378 Rheda-Wiedenbrück



Unser Zeichen: [redacted]

www. [redacted]

e-mail: [redacted]

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Kraus!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.01.2014 möchte ich folgende Anregung einbringen:

Der Hubschrauberlandeplatz Lintel wird überwiegend aus nördlicher Richtung angefliegen.

Bei schlechtem Wetter und schlechter Sicht wird aufgrund der Hindernisfreiheit auch oft von Westen tief an- und abgefliegen.

Ich möchte Sie daher bitten, die **Potentialfläche 4.4** nicht zu bebauen.

Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwender 17:

Herrn  
Bürgermeister Theo Mettenborg  
Rathaus  
33378 Rheda-Wiedenbrück

16. Januar 2014

### Windkraftanlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mettenborg,

vor einigen Tagen haben wir erfahren, dass erwogen wird, eine Windkraftanlage südöstlich unseres Krankenhauses, unweit der Umgehungsstraße B55, zu errichten. Da diese Anlage offenkundig in nur etwa 600 m Luftlinie installiert werden soll, möchten wir auf diesem Weg unsere schwerwiegenden Bedenken vortragen:

1. Der Betrieb einer Windkraftanlage ist bekanntlich mit einem permanenten, je nach Luftdruck und Windrichtungslage wechselnden, bisweilen sehr störenden Geräusch verbunden. Dies würde die Patientinnen und Patienten in unserem Krankenhaus durchaus empfindlich stören, zumal diese sehr häufig bei geöffnetem Fenster schlafen, um eine ausreichende Sauerstoffzufuhr, insbesondere im Mehrbettzimmer, zu gewährleisten. Da bekanntlich Patienten während ihres Krankenhausaufenthaltes sehr hohen Belastungen durch Diagnostik und Operation ausgesetzt und auch häufig in einem psychisch labilen Zustand sind, sind nächtliche Wachphasen regelmäßig zu konstatieren. Während diesen Nachtstunden dann auch noch ununterbrochene Windkraftgeräusche wahrnehmen zu müssen, würde unseres Erachtens nicht mehr tolerabel sein.
2. Da sich zwischen unserem Krankenhausgelände respektive den fast vollständig nach Süden gewandten Patientenzimmern lediglich unbebautes Flachland befindet, muss bei tiefstehender Sonne, die in den Morgen- und Vormittagsstunden während aller Jahreszeiten den Regelfall darstellt, mit optischen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Konkret: Bei drehendem Windrad ist mit einem starken, in anderen Regionen bereits massiv festgestellten Schattenwurf in die Zimmer respektive auf die vorliegenden Balkons zu rechnen. Dies kann nachweislich zu ganz erheblichen Irritationen führen, die diese Patienten ausgesprochen stark stören würden, auch beispielsweise bei Lektüre einer Zeitung oder dem Vis-a-Vis-Gespräch mit Bettnachbarn.

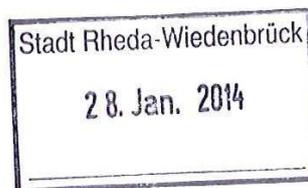
Zusammenfassend möchten wir deshalb mit Nachdruck darum bitten, die Auswahl des Standortes in der unmittelbaren Nähe unseres Krankenhauses, das jährlich mehr als 6.000 stationäre Patientinnen und Patienten behandelt, zu überprüfen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen oder auch Gespräche vor Ort, beispielsweise in einem der Patientenzimmer, zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen aus dem Sankt Vinzenz Hospital



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung/Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 61/Kra  
Ihre Nachricht 06.01.2014  
Unsere Zeichen B-LB/RF.86/Hb/90.370/Bn  
Name Herr Hasenburg  
Telefon +49 231 5849-15772  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 22. Januar 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere in Bezug auf Richtfunktrasse)**

- 1. Amprion-Richtfunkfeld Nr. 82 Neubeckum – Wiedenbrück**
- 2. Amprion-Richtfunkfeld Nr. 86 Harsewinkel – Wiesenbrück**

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Heinz-Werner Ufer

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brück  
Dr. Klaus Kleinekorte

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

**Bankverbindung:**  
Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 400 37  
Kto.-Nr. 352 0087 00  
BIC: COBADEFF440  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
Ust.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Verwaltungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück verlaufen in einem beidseitig jeweils 100 m breiten Sicherheitsstreifen die im Betreff genannten Richtfunkstrecken.

Die Achse des Richtfunkstrahls sowie die Abgrenzung des Sicherheitsstreifens haben wir in Ihre eingereichte Übersichtskarte mit Potentialflächen im Maßstab 1 : 20000 vom November 2013 eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich der genaue Verlauf der Richtfunkstrecken ausschließlich aus der direkten Verbindung zwischen den Funkfeldspiegeln ergibt.

Die Funkturm-Koordinaten (Gauss-Krüger-Systems im dritten Meridianstreifen) können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

<b>Funkturm</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Neubeckum	3431926	5741128
Wiedenbrück	3453619	5746294
Harsewinkel	3447937	5759646

Für den ungestörten Betrieb unserer Richtfunkstrecken ist es zwingend erforderlich, dass die so genannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt.

Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Schutzstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Windenergieanlage errichtet werden. Darüber hinaus dürfen auch keine Rotorblätter oder Kräne (z. B. während der Bauphase) in den Sicherheitsstreifen hineinragen.

Wir bitten Sie, diese Vorgaben insbesondere bei den Konzentrationsflächen Nr. 1.1, 12.1 und 12.3 zu berücksichtigen und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass über das Verwaltungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.

Planungen von Höchstspannungsleitungen im Stadtgebiet liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes sowie des Amprion-Richtfunknetzes.

Wegen der im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Verteiler:  
B-NT  
RF.82  
RF.86



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

15. Januar 2014  
Seite 1 von 3

Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung

Aktenzeichen 33B.5226 Gt zu  
16.76Ä (1)  
bei Antwort bitte angeben

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft Rheda-  
Wiedenbrück**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auskunft erteilt:  
Eckhard Rolfsmeyer  
eckhard.rolfsmeyer@bezreg-  
detmold.nrw.de  
Dienstgebäude:  
Stapenhorststraße 62  
33615 Bielefeld  
Zimmer: 110  
Telefon 05231 71-3328  
Fax 05231 71-821933

Sehr geehrte Damen und Herren,

It. Mitteilung des Dezernates 32 (Regionalplanung) wurde für das anstehende Bauleitverfahren noch kein landesplanerisches Anhörungsverfahren gem. § 34 Landesplanungsgesetz beantragt bzw. durchgeführt. Setzen Sie sich bitte mit dem dafür zuständigen Sachbearbeiter Herrn Flohr, Tel.-Nr. 05231 71 3216 in Verbindung.

Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange kann daher nur unter dem Vorbehalt eines positiven Ausgangs im Verfahren nach § 34 LPIG erfolgen.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Abwasser, Grundwasser, Hochwasserschutz, Oberflächengewässer sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Anregungen.

Stellungnahme für den Bereich Wasserwirtschaft/ Grundwasser, Ansprechpartner Herr Hormann, Tel.-Nr. 05231 71 5431: Die Potenzialflächen 1.4-1.6 und 2.2, 2.3 liegen im WSG Sudheide-Rheda (VO vom 24.02.1982).

Die Potenzialflächen 4.1 – 4.4 liegen im WSG Rheda-Wiedenbrück (VO vom 24.06.1985).

Die Wasserschutzgebiets-Verordnungen und der Windenergieerlass vom 11.07.2011 sind zu beachten.

Postanschrift:  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE98300500000001527613  
BIC WELADEDXXX



Datum: 15. Januar 2014

Seite 2 von 3

**Stellungnahme für den Bereich Wasserwirtschaft/**

Oberflächengewässer, Ansprechpartner Herr Stühmeier, Tel.-Nr. 05231-71 5468: „Für das Gewässer „Ems“ obliegt die fachliche Zuständigkeit für die Stauwerke beim Teildezernat 54.6 der Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde. Die übrigen Gewässer liegen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh.

Mit Bezug auf die Überplanung der Ems weise ich darauf hin, dass im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie 2012 ein „Umsetzungsfahrplan“ erstellt wurde. Ziel des Umsetzungsfahrplanes ist es, aufbauend auf Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für regionale Gewässersysteme Maßnahmenpakete einschließlich zeitlicher Prioritäten zu benennen. Der Umsetzungsfahrplan des Kreises Gütersloh ist bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.

**Stellungnahme für den Bereich Agrarstruktur und allgemeine  
Landeskultur, Ansprechpartner Herr Rolfsmeyer, Tel.-Nr. 05231 71  
3328:**

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche)



eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA  
NRW: Schutzwürdige Böden)

Datum: 15. Januar 2014

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Rolfsmeyer

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Andreas Steiner, Administrator
Behörde:	Bezirksregierung Münster - Dez. 26
Abgabedatum:	05.12.2013
Aktenzeichen:	26.1
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Allerdings ist noch zu prüfen, ob Belange des sicheren betriebes des Hubschrauberlandeplatzes in Lintel betroffen sein können. Ich empfehle daher, den Betreiber zu beteiligen und mir dessen Votum zu übersenden. Nach dessen Auswertungen würde ich eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner, 05.12.2013</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



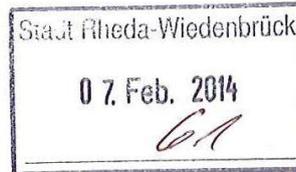
Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Rheda- Wiedenbrück

Stadtplanung  
z. H. Herrn Kraus

Rathausplatz 13

33378 Rheda- Wiedenbrück



4. Februar 2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
26.1-02.1

Auskunft erteilt:  
Herr Steiner

Durchwahl:  
411-1448  
Telefax: 411-81448  
Raum: 208  
E-Mail:  
andreas.steiner  
@brms.nrw.de

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;**  
76. Änderung des FNP „Windkraft Rheda- Wiedenbrück“

Zuletzt Ihr Schreiben vom 28.01.2014; -61/Kra-

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kraus,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich aus luftrechtlicher Sicht gegen die Ausweisung der Vorrangzone "Potentialfläche 4.4" Bedenken vortrage. Aus meiner Sicht sollte auf die Verfolgung der Ausweisung dieses Gebietes verzichtet werden.

Gegen die weiteren Potentialflächen werden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Für mögliche Fragen stehe ich Ihnen gern, auch tel., zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Andreas Steiner)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444

Schulletelefon:  
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452



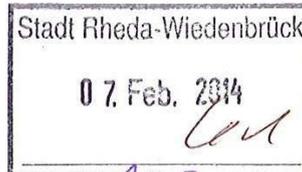
**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf  
- Referat K 4 - TÖB



**Wehrverwaltung**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str.46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,  
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 – 3823

FAX: (0211) 959 – 4895

BW: 3221

E-MAIL: [WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org](mailto:WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org)  
(bis auf weiteres)

BEARBEITER: Herr von den Driesch  
Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Bei Schriftwechsel **unbedingt**  
angeben:  
**Ord-Nr.:West1\_B\_198\_13\_a**

**Bauleitplanung;**

**hier: 76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück!**

Ihr Schreiben vom 03.12.2013 - Az ohne per @

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem o. a. Schreiben beteiligten Sie mich an der Planung von Windenergieanlagen-Konzentrationszonen auf Ihrem Stadtgebiet.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Zonen befinden sich im Einflussbereich und im Nahbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Gütersloh. Es kann somit zu Beeinträchtigungen in der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen des Flugplatzes sowie im Flugbetrieb kommen. Daher kann es zu Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und Standorten von Windenergieanlagen bis hin zu Bauverboten durch mich kommen.

Ferner kann, auch bei Bauhöhen von unter 100 Metern über Grund, eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen durch mich gefordert werden.

Verbindliche Aussagen können jedoch erst in konkreten Planverfahren, gerne auch in „Voranfragen“, zu genauen Standorten und Windenergieanlagentypen kommen.

Von diesen Einschränkungen abgesehen bestehen gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen aus militärischer Sicht keine Bedenken.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit **nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht** zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.

Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang **auch der Bezirksregierung Münster**, als der im vorliegenden Fall gem. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

Hierbei kann es vorkommen, dass die Landesluftfahrtbehörde **aus luftrechtlicher Sicht** eine von meiner o.a. Stellungnahme abweichende Entscheidung trifft.

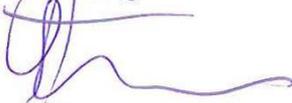
In diesen Ausnahmefällen ist eine erneute Koordinierung beider Stellungnahmen **zur Wahrung der militärischen Interessen** durch mich erforderlich. Ihre Entscheidung über das beantragte Vorhaben bitte ich bis dahin zurückzustellen.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen vom 05.07.2004 – Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtsbehörden, Seite 2, “Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung“ und Seite 3 ff, “Allgemeine Hinweise“ und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202 – und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach den BauGB und / oder § 4 BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde.

Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.

Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



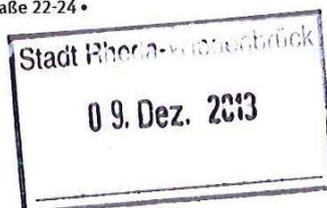
Stockmann



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •  
50679 Köln

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung / Bauordnung  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Kompetenzteam Baurecht  
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark  
Telefon 0221-141 - 3475  
Telefax 069-265 - 49333  
thorsten.schwark@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-W-L(A) Sh TöB-Köl-13-8547 (14486)

04.12.2013

**Ihre Nachricht vom 03.12.13**

**76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück")  
hier: Beteiligung der TöB gem. § Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Kraus,

die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Bedenken.

Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen **Bahnanlagen** ist ein horizontaler Mindestabstand von  $> 2 \times$  Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

  
Bonner

i. A.

  
Schwark

## Kraus, Michael

---

**Von:** Annette.Koerber@telekom.de  
**Gesendet:** Freitag, 10. Januar 2014 15:01  
**An:** Kraus, Michael  
**Cc:** Dieter.Schenkel@telekom.de  
**Betreff:** Anfrage 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraftwerk Rheda-Wiedenbrück  
**Anlagen:** trassenschutz\_report\_Rheda-Wiedenbrück.zip  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.01.2014.

In der beigefügten Datei sind alle Richtfunkstrecken enthalten, die in dem geplanten Bereich verlaufen. Die Firma Ericsson hat ihre Anfrage bereits direkt beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Körber

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technische Planung und Rollout  
Annette Körber  
Wireless Access  
Wilhelm-Pitz-Str.1, 95448 Bayreuth  
+49 921 18-2251 (Tel.)  
+49 921 18-2147 (Fax)  
+49 391 580247928 (PC-Fax)  
E-Mail: [Annette.Koerber@telekom.de](mailto:Annette.Koerber@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Telekom Deutschland GmbH  
Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspühl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Dietmar Welslau, Klaus Werner, Dr. Dirk Wössner  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 59 19  
Sitz der Gesellschaft Bonn  
WEEE-Reg.-Nr. DE 60800328

**Hinweis:** *Direkt bzw. randlich betroffen sind die Potenzialflächen 5.2, 6.1, 6.3, 6.6, 6.8, 11.1 und 12.3*

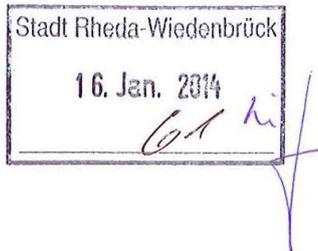


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



REFERENZEN Michael Kraus, Schreiben vom 03.12.2013  
ANSPRECHPARTNER PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 47014680  
TELEFONNUMMER +49 521 9239-1792  
DATUM 14.01.2014  
BETRIFFT 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum  
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum  
Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-rl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 14.01.2014  
EMPFÄNGER  
SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender „Gebäude“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme blieb das Kriterium Richtfunktrasse bislang unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ihr Zeichen: 61/Kra  
Ihre Nachricht vom: 06.01.2014  
Unser Zeichen: rel-klu-pl

Name: Frau Kluwe  
Telefon: (0209)7 08-17 40  
Telefax: (0209)7 08-17 41  
E-Mail: susanne.kluwe@gelsenwasser.de

Datum: 28. Januar 2014

## 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. a. Unterlagen danken wir Ihnen.

Gemäß dem beigefügten Flächennutzungsplan verlaufen zwei Richtfunkverbindungen der GELSENWASSER AG durch die festgelegten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Beide Richtfunkverbindungen beginnen an dem Telekommast in der Gemeinde Stromberg (rote und blaue Linie).

Der rot dargestellte Link ist ein aktiver Link und endet am HB VGW/R an der Bielefelder Str. 140. Der blau dargestellte Link ist zz. in Planung und wird den Standort GWN in Bad Oeynhausen anbinden.

Für beide Links ist es wichtig, dass die erste Fresnelzone unberührt bleibt. Somit muss ein freizu-bleibender Korridor von 100 m um die Richtfunklinie berücksichtigt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i. A. Kluwe

Anlage

**Hinweis:** Direkt bzw. randlich betroffen sind die Potenzialflächen 1.2, 1.4, 9.3, 9.5 und 10.1

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Wilhelm Gröver, Redakteur
Behörde:	Kreis Gütersloh
Abgabedatum:	16.01.2014
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	<p>Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 15.01.2014 - Kreisplanung -</p> <p>Stadt Rheda-Wiedenbrück z. H. Herrn Kraus 33378 Rheda-Wiedenbrück</p> <p>76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Kraus,</p> <p>der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu. Die Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen im Stadtgebiet wird ausdrücklich unterstützt. Die Planung entspricht auch den Klimaschutzziele der Kommune und des Kreises Gütersloh.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Bauen Wohnen Immissionen: Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die aufgezeigten Potenzialflächen sind vor Realisierung einer differenzierten genaueren Planung auf die immissionsrelevanten Punkte wie Lärm und Schattenwurf zu überprüfen.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde): Die Potentialflächen 1.4 bis 1.6, 2.2, 2.3, 4.1 bis 4.4 befinden sich in den festgesetzten Wasserschutzgebieten Rhedaer Forst, Sudheide und Wiedenbrück. Die Einrichtung von Windkraftanlagen in den Schutzzonen 1 u. 2 dieser Gebiete ist nicht zulässig.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Tiefbau - Kultur und Wasserbau - : Gegen die Ausweisung der Potenzialflächen 1.2, 1.5, 1.6, 2.3, 2.4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5.3, 6.2, 6.4, 6.5, 6.10, 7.3, 7.5, 8.2, 8.3, 8.4, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 10.1, 11.1, 12.1, 12.2, 12.3, 13.1, 13.2, 13.3 als Flächen für die Windkraftnutzung bestehen aus Hochwassersicht keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Potenzialflächen 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 5.1, 5.2,</p>

5.4, 6.1, 6.3, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 7.1, 7.2, 7.4, 8.1 als Flächen für die Windkraftnutzung bestehen Bedenken, die diese ganz oder teilweise in Überschwemmungsgebieten verschiedener Gewässer liegen.

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, verboten.

Ausnahmemöglichkeiten von dieser Grundregel sind in § 78 Abs. 2 WHG festgelegt. Dabei müssen die Punkte Nr. 1 bis Nr. 9 kumulativ erfüllt sein:

Zulassungen können (ausnahmsweise) erteilt werden, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, und
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind, und
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, und
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, und
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, und
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, und
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Im Genehmigungsantrag muss gem. Windenergieerlass (Abschnitt 4.6 Bauleitplanung) vom Antragsteller u.a. der Retentionsraumausgleich für die max. mögliche Anzahl der Windräder abgeschätzt und angezeigt werden. Auch wenn weniger Windräder errichtet werden, ist der volle Retentionsraum auszugleichen.

Die Befreiung vom Planungsverbot nach § 78 Abs. 1 WHG wäre beim Kreis Gütersloh mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen zu beantragen.

-----  
Abteilung Tiefbau - Straßenbau:

aus Sicht des Kreises Gütersloh, als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu beachten ist im Weiteren jedoch die durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss nach StrWG NRW und einen nahezu abgeschlossenen Grunderwerb verfestigte Planung zum Bau der "K 6n (Querspange) St. Vit" zwischen dem Autobahnanschluss Herzebrock-Clarholz und der B 61 in Höhe der Kreisgrenze GT/WAF.

-----  
Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - :

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die zwei Planverfahren bestehen im Grundsatz keine Bedenken.

Die Unterlagen weisen für die mögliche Ausweisung von zukünftigen Windvorranggebieten (WVG) 56 Einzelstandorte auf. Aufgrund ihrer jeweils geringen Einzelflächenausdehnung sind es in der Mehrzahl Einzelstandorte für Windkraftanlagen, nur in Ausnahmefällen Flächen für 2 – 3 Windkonverter. Die dargestellten Standorte verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig um den

gesamten Stadtkern.

Die Bündelung solcher Einzelflächen zu möglichen Konzentrationskulissen wird grundsätzlich begrüßt, da nur so die gewünschte Konzentrierung erreicht werden kann.

Die untere Landschaftsbehörde bewertet die Standpunkte aus naturschutzfachlicher Sicht:

- unter Berücksichtigung der Schutzziele von Schutzgebieten
- nach dem Artenschutz und
- die Wirkung auf die Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild.

Schutzgebiete:

Naturschutzgebiete

Die dargestellten potenziellen Standorte liegen ausreichend weit von den beiden Naturschutzgebieten („Am Merschgraben“, „Erlenbruch“) entfernt. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet „Stadtholz Rheda“.

Auch Naturschutz- und Natura 2000 Gebiete in den umliegenden Nachbargemeinden sind ausreichend weit entfernt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet im Kreis Gütersloh deckt großflächig den Außenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück ab. Schutzziel ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit ihren Hofkomplexen. Natur- und artenschutzfachliche Aspekte spielten seinerzeit nicht die Rolle, so dass – wenn nicht andere schwerwiegende, fachliche Gesichtspunkte gegeben sind – die Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietskulisse in Aussicht gestellt werden kann. Es ist allerdings im Verfahren noch zu klären, in welcher Größenordnung Flächen aus der Gebietskulisse herausgenommen werden sollen. Ausreichend sind die möglichen Standortbereiche der Windkraftanlagen mit einem noch abzustimmenden Puffer.

Wirkung auf das Landschaftsbild

Als technische Bauwerke mit Höhen zwischen 100 und 200 m lassen sich Windkraftanlagen nicht verstecken. Sie sind über weite Entfernungen deutlich sichtbar, wobei die negative Wirkung auf das Landschaftsbild mit der Entfernung abnimmt. Nach Berücksichtigung harter Tabu-Kriterien ist aber auch das Landschafts- und Ortsbild als Teil der Kulturlandschaft der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu berücksichtigen. Sichtschneisen, in denen der Betrachter keine sich drehenden Windkraftanlagen sieht, sind wichtig. Insbesondere auf den Betrachter positiv wirkende Landschaftsteile sollten nicht durch davor oder dahinter sich drehende Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Räume, die von den Bürgern als Erholungsbereiche intensiver genutzt werden, sind daher hier besonders zu beurteilen und abzuwägen.

Besondere Landschaftsstrukturen die bei der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind  
Besondere Landschaftsstrukturen, die im Rahmen einer neuen naturschutzfachlichen Bewertung (z. B. eines Landschaftsplanes) eine höhere Schutzwürdigkeit erhalten würden sind z. B. die Gewässerauen von Ems, Wapel, Dalke, Ölbad, Hamelbach und Eusternbach. Auch größere Waldkomplexe im engen Wechsel mit kleineren Offenlandflächen zählen dazu (z. B. Schleddebrück mit angrenzenden Waldbereichen, Waldflächenkomplex in Nordrheda).

Großflächige Kompensationsflächenkomplexe, die im Rahmen der Bauleitplanung oder anderen Großprojekte konzipiert und umgesetzt werden, liegen zur Nutzung von Synergieeffekten oftmals an oder in sensibleren Landschaftsbereichen, wie oben beschrieben. Dazu zählen der Bereich in Nordrheda (Emsaue und östlich angrenzende Bereiche), oder Hamelbach mit Umgebung am Hof Meintrup.

Als linienhafte Strukturen können die Gewässerauen in besonderem Maße dem Biotopverbund dienen. Diese Bereiche mit ihrer Umgebung sind wegen ihres ökologischen Entwicklungspotentials in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutz

Für die überwiegende Zahl der Standorte erfolgte eine Einschätzung der möglichen Fledermausvorkommen aufgrund von Ortsbesichtigungen. Die überschlägige Einschätzung der jeweils vorhandenen Strukturen als Teillebensraum der Fledermäuse wurde durch zwei

Detektorbegehungen untermauert. Auf fast allen Standorten wurden Fledermäuse nachgewiesen, tlw. relevant aus Sicht der Windenergienutzung. Untersuchungen der Umgebung bzgl. Sommer- und Winterquartieren erfolgten nicht. Aufgrund der jetzigen Informationen wird in vielen Fällen beim konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren mindestens ein Monitoring zur Einschätzung der tatsächlichen Flugaktivitäten erforderlich sein. Avifaunistische Informationen liegen noch nicht vor.

#### Standorte benachbarter Kommunen

Bei der Standortausweisung sind auch die Planungen der benachbarten Kommunen zu berücksichtigen. Konzentrationszonen beidseits der kommunalen Grenzen können die negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild mindern, da sie je nach Blickwinkel immer wie ein Windvorranggebiet wirken. Möglichkeiten können sich ergeben mit den Städten Gütersloh, Oelde und Rietberg und den Gemeinden Langenberg und Herzebrock-Clarholz.

#### Eingriffsregelung

Jede Windkraftanlage stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Es erscheint sinnvoll, wenn die Anzahl der Windvorranggebiete und tatsächlich möglichen Windkraftanlagen abschätzbar sind, ein planerisches Konzept für die Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Dabei sollten Synergieeffekte zu anderen Planungen berücksichtigt werden.

Eine Stellungnahme zu den einzelnen Standorten kann erst erfolgen, wenn die avifaunistischen Daten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
W. Gröver

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

# Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
- Der Bürgermeister  
FB Stadtplanung und Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

## Abteilung Umwelt

**Ansprechpartner/in**  
**Wolfgang Schulze**  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Raum 309  
Telefon 05241 - 85 2708  
Fax 05241 - 85 32708  
Wolfgang.Schulze@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen  
4.5.2

Datum  
06.03.2014

## 76. Änderung des FNP

### Ergänzungen meiner Stellungnahme vom 15.01.2014 zur 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück

#### Zusammenfassung:

Durch die Auswertung der avifaunistischen Untersuchungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Änderung des FNP und weiterer Unterlagen zum Artenschutz, die der unteren Landschaftsbehörde vorliegen sowie der Einschätzung der Landschaftsräume im Stadtgebiet ergänze ich meine Stellungnahme vom 15.01.2014 wie folgt:

#### **A.) Artenschutzaspekte:**

##### **Folgende Potentialflächen sind aus Gründen des Artenschutzes ganz oder teilweise auszuschließen:**

- |           |   |
|-----------|---|
| 1.5, 1.6, | Rohrweihe und oder Baumfalke:   |
| 3.4, 3.5  | Fledermäuse   |
| 5.4       | Der Bereich ist ein historisches Brutgebiet des Kiebitzes.                                  |
| 6.1       | Reduzierung der Fläche wegen eines historischem Kiebitzbrutgebietes und Fledermausvorkommen |
| 8.1       | Reduzierung der Fläche wegen essentiellm Nahrungsgebiet der Rohrweihe                       |

#### **B.) Schutz der Auen**

Die **Auen** der Ems, der Wapel, des Ölbaches, des Hamelbaches, des Eusternbaches sind von Windvorrangflächen freizuhalten. Mindestabstände beidseits der Fließgewässer sind jeweils 100 m bei Wapel, Ölbach, Hamelbach und Eusternbach; 200 m bei der Ems. Folgende Potentialflächen werden dadurch reduziert: 1.1, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 2.4, 3.4, 3.5, 5.1, 6.1, 6.3, 8.1, 8.2, 8.3, 9.4, 9.5.

Folgende Flächen entfallen vollständig: 1.3, 6.6, 6.8

#### **C.) Hochwertige Landschaftsräume**

Aufgrund der besonders hohen Wertigkeit von Landschaftsräumen in der Stadt sollten folgende Potentialflächen nicht ausgewiesen werden:  
1.4 – Nordrheda-Ems

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Wasserstr. 14

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 2000  
www.kreis-guetersloh.de

**Bankverbindungen**  
**Kreissparkasse Halle (Westf.)**  
IBAN DE85480515800000000034  
BIC WELADED1HAW  
**Kreissparkasse Wiedenbrück**  
IBAN DE77478535200000002014  
BIC WELADED1WDB  
**Sparkasse Gütersloh**  
IBAN DE79478500650000000068  
BIC WELADED1GTL  
**Volksbank Gütersloh**  
IBAN DE07478601250001400700  
BIC GENODEM1GTL  
**Postbank Hannover**  
IBAN DE23250100300001486305  
BIC PBNKDEFF250

**Öffnungszeiten**  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

2.1-2.4 - Nordrheda-Ems  
3.1, 3.2, 3.4, 3.5 –Landschaftsraum Wapel mit Waldkomplex Schledebrück.

#### **D.) Sichtachsen**

Die untere Landschaftsbehörde empfiehlt, folgende freie Sichtachsen zu berücksichtigen:

- Bereich zwischen der A 2 und der Bahnlinie, der durch einen intensiven Wechsel aus Waldflächen, Hecken, landwirtschaftlichen Flächen geprägt ist und grundsätzlich einen hohen Schutzcharakter hat. Folgende Potentialflächen sind zu streichen: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5.
- Bereich zwischen der L 791 und K 9. Folgende Potentialflächen sind zu streichen: 5.4, 5.5.
- Bereich zwischen der K6 und der B 61 westlich von St. Vit. Folgende Potentialflächen sind zu streichen: 9.1-9.4. Der Bereich lässt einen freien Blick zu den Beckumer Bergen mit dem Ort Stromberg.

Die Potentialstandorte 4.1 – 4.5 ziehen sich perlenschnurartig parallel zur Bundesstraße B61. Für den Betrachter aus Richtung der Stadt wirkt das wie ein langgezogener Querriegel.

#### **E.) Allgemeine Anmerkung:**

Die Potenzialflächen 9.1 – 9.5 haben die **planfestgestellte K 6 n** und deren Kompensationsflächen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planungshoheit hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Errichtung von Gewerbe- und Wohngebieten **Kompensationsflächen** angelegt. Dieses geschah in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in teils sensiblen Räumen, unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie, entlang der Ems, des Hamelbaches. Diese Kompensationsflächen tragen erheblich zur Aufwertung bei. Sie locken auch windsensible Arten an, wenn es sich beispielsweise um extensives Grünland mit Blänken handelt. Zu diesen Flächen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Flächen selbst sind nicht als Konzentrationszonen auszuweisen.

**Interkommunale Planungsmöglichkeiten** für Konzentrationszonen ergeben sich möglicherweise zu folgenden Städten und Gemeinden:

- Herzebrock-Clarholz - bei den Potentialflächen 1.1, 13.3, 13.1.
- Langenberg – bei der Potenzialfläche 7.5.
- Rietberg – bei den Potentialflächen 6.1, 6.5.

Im Auftrage

(Gröver)

Anlage 1:  
Tabellarische Übersicht zur Stellungnahme

Anlage 2:  
Anmerkungen zu den einzelnen Potenzialstandorten

## **Anlage 2:**

### **Standort 1.1:**

Der Bereich liegt westlich der Emsaue. Die Fläche soll sich auf Bereiche außerhalb der Niederungen der Ems beschränken. Im südlichen Bereich der Fläche und angrenzend kommen Kiebitze vor. Das wird auch durch Wiesenvogelkartierungen belegt. Der Trend ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung abnehmend. Je nach Standort der Windkraftanlagen wird aufgrund des Meide Verhaltens der restliche Lebensraum noch uninteressanter. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich.

Fledermäuse: Als windsensible Art wurde die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Das Potenzial für weitere windsensible Arten, z. B. der Breitflügelfledermaus, ist gegeben. Aufgrund der Lage zwischen für Fledermäuse sehr lukrativen Lebensräumen (Stillgewässer, Waldflächen) sind Transferflüge im freien Luftraum sehr wahrscheinlich. Daher wird für das konkrete Genehmigungsverfahren ein Gondelmonitoring vorgeschlagen.

### **Standort 1.2:**

Die Fläche liegt nördlich der Kläranlage. Aus faunistischer Sicht bestehen keine Bedenken. Aufgrund der Transferflüge von Fledermäusen wird der Bereich insgesamt mit einer mittleren bis hohen Konfliktstufe eingeschätzt. Im konkreten Genehmigungsverfahren würde ein Gondelmonitoring gefordert.

### **Standort 1.3:**

Aufgrund der faunistischen Kartierungen wurden keine windkraftsensiblen Vogelarten in der Nähe nachgewiesen. Bezüglich der Fledermäuse gelten die Aussagen wie bei Standort 1.2.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Standort aufgrund der Lage in der Ems Aue abgelehnt. Die Ems Aue ist ein Vogelflugkorridor und ein Entwicklungsraum für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL an der Ems.

### **Standort 1.4:**

Direkt südlich der Fläche ist ein Heidelerchenstandort kartiert. Daten zu Fledermäusen liegen nicht vor. Eine Teilfläche der Fläche liegt direkt an der Ems. Angrenzend befinden sich verschiedene Kompensationsflächen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Es handelt sich um Extensivgrünland mit Blänken, Flächen, die als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse von hohem Interesse sind. Durch die Nähe der Emsstrukturen und angrenzende Waldflächen, teils als § 30-Biotope kartiert, sind die Potenzialflächen von äußerst sensiblen naturschutzfachlichen Lebensräumen umgeben. Dieser Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht daher abgelehnt.

### **Standort 1.5:**

Faunistische Untersuchungen:

Die Fläche ist von Waldbereichen umgeben. Es handelt sich um Kiefern- und Pappeiwälder. Eulenarten wie Waldkauz und Waldohreule sind nachgewiesen. An der Nordseite des Bänischsees ist eine Rohrweihe kartiert worden. Diese zählt zu den windkraftsensiblen Vogelarten. Der Abstand der Potenzialfläche zum Brutstandort beträgt ca. 250 m in nördlicher Richtung. Bruträume sind Röhricht- und Verlandungszonen von Gewässern. Nahrungsräume sind offene Landschaftsräume mit Wegrändern, Brachen und Säumen und Extensivflächen. Die Potenzialfläche zählt zum Brut- und Nahrungslebensraum. Wegen der besonderen Brutpflege, der Übergabe der Nahrung der Männchen an die Weibchen im Flug in Nestnähe besteht ein

erhebliches Kollisionspotential. Der Standort wird aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt.

**Standort 1.6:**

Faunistische Aspekte:

In unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche wurde ein brütender Baumfalke nachgewiesen. Baumfalken jagen in lichten Wäldern, entlang von Strukturen und auch über dem Offenland, so dass die Potenzialfläche dem essentiellen Nahrungshabitat zuzuordnen ist. Der Standort wird aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt.

**Standort: 2.1:**

Die Fläche liegt an der Wapelaue. Der Standort zählt aufgrund der Naturlausstattung, des relativ naturnahen Ausbauszustandes der Wapel, der zahlreichen Hecken- und Baumreihenstrukturen, der unterschiedlichen Waldflächen in kleinflächigem Wechsel mit landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) zu den landschaftlich attraktivsten Flächen im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Angrenzend liegt der große Waldkomplex am Hof Schledebrück.

Informationen über windsensible Vogelarten liegen nicht vor.

Mindestens 2 windsensible Fledermausarten sind nachgewiesen (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus). Aufgrund der reich strukturierten Landschaft ist hier ein höheres Artenspektrum zu erwarten. In den angrenzenden Waldflächen sind Wochenstuben/-quartiere nicht auszuschließen. Insgesamt wird die Fläche und das Umland für Fledermäuse als sehr gut eingeschätzt. Mit einem hohen Konfliktpotential ist daher zu rechnen.

Die Fläche wird zwar von der stark befahrenen Bahnlinie Hamm-Bielefeld, der B 61 und einer 110 kV-Leitung begrenzt bzw. geschnitten, trotzdem überwiegt der Eindruck einer vielfältig gegliederten Landschaft. Der Standort wird auch zum Schutz eines vielfältigen Landschaftsraumes der Stadt abgelehnt.

**Standort 2.2:**

Faunistische Anmerkungen:

Daten zu Fledermäusen liegen für die Fläche nicht vor. Aufgrund der reich strukturierten Landschaft ist hier ein höheres Artenspektrum zu erwarten. In den angrenzenden Waldflächen sind Wochenstuben/-quartiere nicht auszuschließen. Insgesamt wird die Fläche und das Umland für Fledermäuse als sehr gut eingeschätzt. Mit einem hohen Konfliktpotential ist daher zu rechnen.

Die Fläche wird durch eine 110 kV-Leitung zerschnitten. Aufgrund vorhandener randlicher Strukturen (Waldränder, Allee der B 61, Wapel) zählt der Bereich auch zum reich strukturierten, stark gegliederten Landschaftsraum im Stadtgebiet. Der Standort wird auch zum Schutz eines vielfältigen Landschaftsraumes der Stadt abgelehnt.

**Standort 2.3:**

Faunistische Anmerkungen:

Daten zu Fledermäusen liegen für die Fläche nicht vor. Aufgrund der reich strukturierten Landschaft ist hier ein höheres Artenspektrum zu erwarten. In den angrenzenden Waldflächen sind Wochenstuben/-quartiere nicht auszuschließen. Insgesamt wird die Fläche und das Umland für Fledermäuse als sehr gut eingeschätzt. Mit einer hohen Konfliktsituation ist daher zu rechnen.

Der Bereich zählt auch zu dem reich strukturierten, stark gegliederten Landschaftsraum im Stadtgebiet.

Der Standort wird auch zum Schutz eines vielfältigen Landschaftsraumes der Stadt abgelehnt.

**Standort 2.4:**

Der Standort zählt aufgrund der Naturausstattung, der Hecken- und Waldränder im Wechsel mit landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) zu den landschaftlich attraktiven Flächen im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Angrenzend liegt der große Waldkomplex am Hof Schledebrück.

Informationen über windsensible Vogelarten liegen nicht vor.

Mindestens 2 windsensible Fledermausarten sind nachgewiesen (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus). Aufgrund der reich strukturierten Landschaft ist hier ein höheres Artenspektrum zu erwarten. In den angrenzenden Waldflächen sind Wochenstuben/-quartiere nicht auszuschließen. Insgesamt wird die Fläche und das Umland für Fledermäuse als sehr gut eingeschätzt. Mit einem hohen Konfliktpotential ist daher zu rechnen.

Die Fläche liegt zwar in der Nähe der stark befahrenen B 61, trotzdem überwiegt der Eindruck einer vielfältig gegliederten Landschaft. Der Standort wird auch zum Schutz eines vielfältigen Landschaftsraumes der Stadt abgelehnt.

**Standort 3.1:**

Die Grünlandfläche ist von Wald umgeben und grenzt im Süden an die A 2. Laut avifaunistischem Gutachten kommen Mäusebussard und Wespenbussard vor. Als Fledermaushabitat wird die Fläche jedoch hoch bewertet. Ein hohes Konfliktpotenzial ist zu erwarten. Die Fläche gehört räumlich zum Großwaldkomplex am Hof Schledebrück, einem der strukturreichsten Landschaftsräume der Stadt.

Trotz Vorbelastung durch die A2 wird wegen des hohen Konfliktpotentials bezüglich Fledermäuse und ggfls. zum Schutz des Wespenbussardes, sowie des vielfältigen Landschaftsraumes der Stadt, abgelehnt.

**Standort 3.2:**

Für die Fläche liegen keine avifaunistischen Aussagen vor. Auch Fledermäuse wurden auf der Fläche selbst nicht nachgewiesen. Aufgrund der Waldrandnähe ist jedoch mit Fledermausflug zu rechnen (Einschätzung des Gutachters). Der Bereich zählt noch zum strukturreichen Landschaftsraum der Stadt. Dieser Bereich ist bis zur Stadt Gütersloh der strukturreichste Landschaftsraum der Stadt. Daher empfiehlt die untere Landschaftsbehörde diesen Bereich grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten.

**Standort 3.3:**

In der Fläche liegt eine Kopfbaumreihe. Aufgrund der Strukturen ist auch hier mit Fledermäusen zu rechnen. Im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen wird im konkreten Genehmigungsverfahren ein Gondelmonitoring erforderlich.

**Standort 3.4:**

Die Fläche liegt mitten im großen Waldkomplex Schledebrück. Sie hat eher die Funktion einer Waldlichtung und ist zum größten Teil von Laubwald umgeben. Sie grenzt an den Ölbach an, dessen bachbegleitende Wälder als § 30 Biotop ausgewiesen sind. Mit erheblichen Aktivitäten von Fledermäusen ist hier zu rechnen. Auch aufgrund der Lage mitten im Waldkomplex lehnt die untere Landschaftsbehörde den Standort ab.

**Standort 3.5:**

Die Fläche liegt auch im großen Waldkomplex Hof Schledebrück. An der Westseite befindet sich eine Kompensationsfläche von Straßen NRW. Eingebettet in das Extensivgrünland sind Blänken. Direkt nördlich befindet sich ein Feuchtgrünland, als § 30 Biotop ausgewiesen. Aufgrund dieser Strukturen und der Waldsäume ist mit starken Fledermausaktivitäten zu rechnen. Insbesondere aufgrund der Lage mitten im Waldkomplex lehnt die untere Landschaftsbehörde den Standort ab.

**Standort 3.6:**

Die Fläche liegt südlich der A 2 vor einem Waldkomplex am Ölbach. Der östlich angrenzende Laubwaldkomplex, teils mit alten Bäumen und ehemaligen Bachschlingen des Ölbaches (§ 30-Biotope) ist für Fledermäuse von Interesse. Der Potenzialfläche vorgelagert sind landwirtschaftliche Flächen mit linienhaften Baumreihen und Heckenstrukturen. Auch der Ölbach ist tlw. mit Strukturen bepflanzt. Windkraftanlagen würden in Richtung der vorhandenen Windkraftanlage stehen und somit wie eine interkommunale Konzentrationszone wirken. Die Fläche hat eine mindestens eine mittlere Konfliktschwere für Fledermäuse. Aufgrund von Untersuchungen im Bereich der Stadt Gütersloh, etwa 500 m östlich, muss mit dem Rot- und Schwarzmilan als Nahrungsgast insbesondere während der Erntezeit auf der Fläche gerechnet werden.

In einem konkreten Genehmigungsverfahren werden ein Gondelmonitoring und eine Raumanalyse für die Milane gefordert.

**Standort 4.1:**

Die Fläche liegt südlich des Buxelsees. Sie ist im Süden von der A 2, im Westen und Norden von Kieferwaldflächen begrenzt. Ein 2008 kartierter Rotmilan wurde in der aktuellen Vogelkartierung nicht bestätigt. Für Fledermäuse, auch windsensible Arten wie den großen Abendsegler, sind die Flächen und die direkte Umgebung, insbesondere durch den Buxelsee, ein attraktiver Jagdraum. Ein hohes Konfliktpotential ist nicht auszuschließen.

Erhebliche Vorbelastungen bestehen durch das anliegende Gewerbegebiet, die Autobahnabfahrt der A 2 und die angrenzende B 61.

In einem konkreten Genehmigungsverfahren würde seitens der unteren Landschaftsbehörde ein Gondelmonitoring gefordert werden.

**Standort 4.2:**

Auf und in direkter Umgebung der Potenzialfläche, einer großflächigen Ackerfläche, südlich der Trinkwasserbrunnengalerie gelegen, wurden Kiebitze kartiert. In den angrenzenden Waldflächen kommen Mäusebussard, Waldkauz und Sperber vor. Die Potenzialfläche ist für strukturgebundene Fledermäuse kaum von Interesse, allerdings für hochfliegende Arten auch als Transferfläche zwischen den großen Gewässern Buxel- und Lintelersee und den Waldflächen. Abstandsflächen für Kiebitze sind zu klären. In späteren Genehmigungsverfahren wären ggfls. CEF Maßnahmen für Kiebitze und ein Gondelmonitoring für Fledermäuse erforderlich.

**Standort 4.3:**

Die Fläche liegt in einer offenen Agrarlandschaft. Im Westen grenzt sie an einen Graben mit Gehölzstrukturen, im Osten schließt sich ein kleiner Waldbestand an. Die Fläche selbst und angrenzende Bereiche sind für Kiebitze von Interesse. Die Fläche selbst hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, so dass nur ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial besteht. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind ein Gondelmonitoring für Fledermäuse und eine Überprüfung der Raumnutzung durch Kiebitze erforderlich.

**Standort 4.4:**

Die Fläche grenzt im Südwesten an einen Waldbestand. Im Norden wird sie von einem öffentlichen Weg mit Birkenreihe begrenzt. Das Offenland der Umgebung wird von Kiebitzen angenommen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird eine Überprüfung der Raumnutzung durch Kiebitze erforderlich.

**Standort 5.1:**

Die Fläche grenzt direkt südlich an den Ölbach. Nördlich befindet sich das Gestüt Ravensberg. Der Bereich ist gekennzeichnet durch eine reich gegliederte Land-

schaft mit Waldflächen, Hecken und Baumreihen. Aus vergleichbaren Gutachten der Stadt Gütersloh geht hervor, dass das Umfeld auch von Rot- und Schwarzmilan als Nahrungsraum genutzt wird.

Aufgrund der vielfältigen Strukturen ist es ein idealer Lebensraum für Fledermäuse. Windsensible Arten wie der Große Abendsegler sind nachgewiesen.

Zum Ölbach - neben Ems und Wapel eins der größeren Fließgewässer der Stadt – ist ein Abstand von 100 m einzuhalten. Im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren werden Gondelmonitoring für Fledermäuse und eine Überprüfung der Raumnutzung durch die Milane erforderlich.

#### **Standort 5.2:**

Westlich der Potenzialfläche kommen Kiebitze und Feldlerche vor. 2012 wurde im Umfeld der Brachvogel nachgewiesen.

Für Fledermäuse entsteht durch eine mögliche Windkraftanlage ein mittleres Konfliktpotenzial. Abstandsflächen für Kiebitze sind zu klären. Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens wären konkretere Aussagen zum Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche zu machen. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse würde gefordert.

#### **Standort 5.3:**

Die Fläche liegt direkt nördlich der L 791. Die Landstraße zeichnet sich hier durch eine markante Allee mit Linden und im späteren Verlauf Birken aus. Ideale Strukturen für Fledermäuse. Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens wäre ein Gondelmonitoring für Fledermäuse erforderlich.

#### **Standort 5.4:**

Die Fläche ist umgrenzt von Kleinstrukturen, Hecken mit Gehölzen. Westlich und südlich in offeneren Ackerbereichen ist der große Abendsegler nachgewiesen. In der Umgebung der Potentialfläche sind langjährige Brutstandorte der Kiebitze bekannt. Der Brachvogel wurde allerdings 2006 zuletzt gesichtet.

Abstandsflächen für Kiebitze sind zu prüfen. In einem konkreten Genehmigungsverfahren werden ein Gondelmonitoring und ggfls. CEF Maßnahmen für den Kiebitz gefordert.

#### **Standort 5.5:**

Die Fläche liegt nördlich des Postdammes. Die Umgebung wird aufgrund der offeneren Landschaftsstruktur und der nur noch wenigen Grünlandflächen von Kiebitzen genutzt. Der Postdamm mit seinen Baumreihen dient den Fledermäusen als Leitlinie. Ein mittleres Konfliktpotenzial besteht. Abstandsflächen für Kiebitze sind zu prüfen. In konkreten Genehmigungsverfahren werden ein Gondelmonitoring und ggfls. CEF Maßnahmen für den Kiebitz gefordert.

#### **Standort 6.1:**

Die Fläche liegt an der Grenze zu Rietberg. Sie umfasst Bereiche in der Emsaue und am Hauptkanal. Es handelt sich um großräumige Ackerflächen, im Süden und Osten angrenzend an Waldflächen, durchzogen von Gräben mit wenigen Heckenstrukturen. Die Wiesenvogelkartierung des Kreises Gütersloh zeigt über Jahre hinweg mehrere Kiebitz Brutplätze in der Fläche und der Umgebung. Die Rohrweihe und Brachvogel sind Nahrungsgäste. Der nordöstliche Teil der Fläche wird intensiv von Fledermäusen angenommen. Sie nutzen Verbindungsstrukturen zwischen Gehölzen an Gräben entlang. Im mittleren Bereich der Potentialfläche konzentrieren sich Brutplätze der Kiebitze.

In der Umgebung des westlichen Abschnittes kommen Kiebitze vor.

Abstandsflächen der Kiebitze sind zu prüfen.

Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren werden Raumnutzungskartierungen für Kiebitz, Brachvogel und Rohrweihe und ein Gondelmonitoring für Fledermäuse erforderlich. Der mittlere Bereich der Potentialfläche, ist als Kiebitzbrutrevier bekannt. Windkraftanlagen sind hier auszuschließen.

Die von Hecken und Waldflächen eingeschlossene kleine Teilfläche ist auch aus der Potenzialfläche herauszunehmen. Gegen Teile der Fläche bestehen Bedenken, da sie sehr dicht an der Ems liegen. Die Emsniederung dient Vögeln als Flugkorridor. Ein Abstand von 200 m zur Ems ist einzuhalten.

**Standort 6.2:**

Gegen die Fläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Abstände zum Schutzgebiet „Am Merschgraben“ sind ausreichend. Die Fläche ist von Randstrukturen umgeben. Grundsätzlich ist mit Fledermäusen zu rechnen und ein Gondelmonitoring im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich.

**Standort 6.3:**

Daten zu Fledermäusen liegen nicht vor. Gegen Teile der Fläche bestehen Bedenken, da sie sehr dicht an der Ems liegen. Die Emsniederung dient Vögeln als Flugkorridor. Ein Abstand von 200 m zur Ems ist einzuhalten. Grundsätzlich ist mit Fledermäusen zu rechnen und ein Gondelmonitoring im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich.

**Standort 6.4, 6.5:**

Die Flächen liegen an der Grenze zur Stadt Rietberg. Die Haupteignungsflächen liegen auf dem Gebiet von Rietberg. Durch angrenzende Strukturen, Feldgehölze und grabenbegleitende Gehölze besteht ein mittleres Risiko für Fledermäuse. Ein Gondelmonitoring wird im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich. Durch die Sichtung der Rohrweihe wird eine Raumnutzungskartierung erforderlich.

**Standort 6.6:**

Die Fläche liegt direkt in der Ems Aue. Die Emsniederung dient Vögeln als Flugkorridor. Ein Abstand von 200 m zur Ems ist einzuhalten. Daher wird er Fläche nicht zugestimmt.

**Standort 6.7:**

Der Bereich ist von Hecken und Grabenstrukturen umgeben. Südlich der Fläche am landwirtschaftlichen Betrieb kommen Altbäume und ein Feldgehölz vor. Der Bereich ist auch aufgrund der Ems für Fledermäuse von hoher Bedeutung. Als Beeinträchtigung kann die B 64 und das anliegende Gewerbegebiet Lintel angesehen werden. Ein Gondelmonitoring wird im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich.

**Standort 6.8:**

Die Fläche liegt in der Ems Aue. Es bestehen erhebliche Bedenken seitens der unteren Landschaftsbehörde. Angrenzende Bereiche und die Zone selbst sind Kiebitzbrutrevier. Aussagen zu Fledermäusen liegen nicht vor. Die Fläche wird als Konzentrationszonen abgelehnt.

**Standort 6.9, 6.10:**

Beide Flächen grenzen direkt an das Stadtholz, dem am stärksten besuchten Erholungsgebiet der Stadt, an. Fledermausdaten liegen nicht vor. Aufgrund der direkten Nähe zum Stadtwald mit alten Laubholzbeständen ist mit erheblichen Fledermausaktivitäten auf beiden Flächen zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Abständen zur Bundesstraße ist auf der südlichen Fläche, Standort 6.10, eine Windkraftanlage, ohne dass sich deren Rotoren über dem Wald drehen, nicht möglich. Die untere Landschaftsbehörde empfiehlt, die Flächen nicht auszuweisen.

**Standort: 7.1:**

Für den Bereich liegen keine aktuellen faunistischen Daten der Stadt vor. Südlich und nördlich der Potenzialfläche sind lt. Daten der unteren Landschaftsbehörde

jedoch Kiebitzbruten bekannt. Es handelt sich um ein klassisches Kiebitzbrutgebiet. Aufgrund der südlich angrenzenden Feldgehölze und den Strukturen des Hamelbaches, sowie der Bäume entlang der K 2 besteht für Fledermäuse ein attraktiver Jagdraum. Zum Hamelbach ist ein freier Korridor von 100 m einzuhalten. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im konkreten Genehmigungsverfahren zusätzliche faunistische Untersuchungen erforderlich.

**Standort 7.2:**

Für die Fläche liegen keine faunistischen Untersuchungen vor. Aufgrund angrenzender Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Grabenbegleitgrün und auch den Strukturen entlang der B 55, ist mit intensivem Fledermausvorkommen zu rechnen. Im Rahmen einer Ausweisung wären im konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen erforderlich.

**Standort 7.3:**

Es liegen keine faunistische Untersuchungsergebnisse vor. Lt. Daten der unteren Landschaftsbehörde ist der Raum ein Kiebitzbrutgebiet. Aufgrund eines Waldkomplexes, Bäume an einem Gehöft, Baumgruppen und Gräben sind Fledermausaktivitäten zu erwarten. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen erforderlich.

**Standort 7.4:**

Zu dem Gebiet liegen wenig faunistische Daten vor. Es gibt Beobachtungen des Kiebitzes und der Rohrweihe in der Umgebung. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen erforderlich.

**Standort 7.5:**

Zu dem Gebiet liegen wenig faunistische Daten vor. Es gibt Beobachtungen des Kiebitzes und der Rohrweihe in der Umgebung. Der Bereich ist grenzüberschreitend mit der Gemeinde Langenberg zu betrachten. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen erforderlich.

**Standort 8.1:**

Die Potenzialfläche liegt am Eusternbach, an der Grenze zur Gemeinde Langenberg. Die Fläche ist nur im Westteil von Wald, Feldgehölzen und Teichen als Strukturelemente umgeben.

Der Kiebitz kommt im östlichen Bereich der Potenzialfläche und der Umgebung vor. Im Südosten wurde die Rohrweihe nachgewiesen. Der Greifvogel zählt zu den windsensiblen Vogelarten. In der Nähe des Horstes sind Balz- und Orientierungsflüge möglich. Diese bewegen sich in der Höhe der Rotoren, während Jagdflüge in niedrigeren Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den Bereich avifaunistisch näher zu untersuchen, besonders in Bezug auf die Raumnutzung durch die Rohrweihe und die Kiebitze.

Sollte ein Weihenbrutplatz nachgewiesen werden, ist die Potentialfläche unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Raumnutzung zu verkleinern oder zu streichen. Abstandflächen zu den Kiebitzen sind zu ermitteln.

Für Fledermäuse ist die Fläche lt. Gutachten, aufgrund weniger Strukturen nicht von besonderem Interesse, so dass nur ein mittleres Konfliktpotenzial besteht. Ein Gondelmonitoring wird im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Bereich der Potenzialfläche und angrenzend existieren Vertragsnaturschutzflächen.

Zum Eusternbach ist ein Abstand von 100 m eingehalten. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind vorgesehen. Sie wirken sich i. d. R. auch positiv auf die Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln aus.

**Standort 8.2:**

Die Fläche befindet sich westlich der Fläche 8.1. Der nördliche Teil der Fläche, ein Grünland, ist mit einem naturschutzfachlichen Vertragspaket, extensives Grünland, belegt. Westlich der Potentialfläche grenzen Grünlandflächen und eine Obstwiese an. Auf der Fläche selbst wurden keine Fledermäuse kartiert. Die Flächen selbst sind für Fledermäuse weniger interessant. Die Rohrweihe wurde sporadisch auch in der Nähe dieser Fläche registriert. Die Potentialfläche sollte bei der Raumnutzungs kartierung der Rohrweihe mit berücksichtigt werden.

Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens wird ein Gondelmonitoring gefordert.

Zum Eusternbach ist ein Abstand von 100 m eingehalten. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind vorgesehen. Sie wirken sich i. d. R. auch positiv auf die Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln aus.

**Standort 8.3:**

Die Fläche liegt an der Grenze zur Gemeinde Langenberg und der Stadt Oelde. Die Fläche selbst weist wenige Strukturen auf. Die Umgebung ist dagegen von zahlreichen Feldgehölzen, Gräben mit Gehölzen und Stillgewässer geprägt. Zu Vogelarten gibt es wenige Aussagen. In 2010 wurden noch 3 Kiebitzbrutpaare registriert. Die Rohrweihe wurde gesichtet.

Der Bereich wird für windsensiblere Fledermausarten eher mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko eingeschätzt, so dass in einem möglichen, konkreten Genehmigungsverfahren ein Gondelmonitoring erforderlich werden wird.

Zum Eusternbach ist ein Abstand von 100 m eingehalten. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind vorgesehen. Sie wirken sich i. d. R. auch positiv auf die Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln aus.

**Standort 8.4:**

Die Fläche ist äußerst strukturarm. Im Süden und Osten befinden sich in der Nähe Laub- und Nadelwaldbereiche. Es handelt sich mit den nördlich angrenzenden Flächen um ein Kiebitzbrutrevier. Daten zu Fledermäusen liegen nicht vor. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert. Die Wirkung auf Kiebitze ist vertiefend zu prüfen.

**Standort 9.1:**

Die Fläche liegt an der Westgrenze zur Stadt Oelde. Es handelt sich um eine offene, wenig strukturierte Ackerlandschaft. In der Umgebung befinden sich kleine Feldgehölze, Baumgruppen, wenig Heckenstrukturen. Der Landschaftsraum wird besonders vom Kiebitz angenommen. Für Fledermäuse ist er nur von geringer bis mittlerer Qualität. Das Kollisionsrisiko gilt als gering bis mittel.

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist die Raumnutzung durch den Kiebitz zu überprüfen. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert.

**Standort 9.2:**

Zur Fläche liegen keine Daten windsensibler Arten vor. Es handelt sich um eine offene, mit wenigen Strukturen besetzte schmale Fläche. Im Norden grenzen Waldbereiche an. Dort befindet sich ein Baumfalkenhorst. Im weiteren Verfahren ist über eine Raumnutzungskartierung zu klären, inwieweit der Baumfalken zumindest Teile der Potenzialfläche als Jagd- und Nahrungsraum nutzt. Vom Ergebnis ist die Ausweisung der Fläche oder einer Teilfläche abhängig. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert.

**Standort 9.3:**

Die direkte Umgebung des südöstlichen Teils wird von Kiebitzen genutzt. Südlich der Fläche befindet sich ein Baumfalkenhorst. Linienhafte Strukturen für Fledermäuse bilden Feldgehölze, Hecken, Bäume und schmale Waldgürtel. Das Konflikt-

potenzial für Fledermäuse wird als mittel beurteilt. Der Jagdraum des Baumfalken ist durch eine Raumnutzungskartierung zu belegen. Abstandsflächen für Kiebitze sind zu klären. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert.

**Standort 9.4:**

Die Fläche wird durch die planfestgestellte Trasse der K 6 n durchschnitten. Nördlich der Fläche am Hamelbach sind Kompensationsmaßnahmen für den neuen Kreisstraßenabschnitt geplant. Die Potentialfläche und das Umfeld werden von Kiebitzen und Feldlerchen als Lebensraum genutzt. Abstandsflächen für Kiebitze sind zu klären. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert. Zum Hamelbach ist ein Abstand von 100 m einzuhalten.

**Standort 9.5:**

Die Potenzialfläche liegt südlich der A 2 und östlich des Waldkomplexes Vogelsang, einem großen Eichen-Buchen-Laubwaldkomplex. Im westlichen Teil der Fläche sind Kompensationsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „AUREA“ umgesetzt, bzw. sind umzusetzen (extensive Grünlandnutzung mit Blänken). Es ist davon auszugehen, dass diese Lebensräume Kiebitze und Greifvögel anziehen. Die Randbereiche der Potenzialfläche am Hamelbach und am Waldkomplex Vogelsang sind für Fledermäuse von höherer Bedeutung als die offene Freifläche. Mögliche Windkraftanlagen sollten ausreichend Abstand zur Kompensationsfläche und den genannten Strukturen aufweisen. Zum Schutz der Kiebitze 200 m. In konkreten Genehmigungsverfahren ist die Raumnutzung für Kiebitze und Feldlerchen nochmals zu überprüfen. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert. Zum Hamelbach ist ein Abstand von 100 m einzuhalten.

**Standort 10.1:**

Die Fläche ist umgeben von Waldflächen und Grünlandflächen. Sie liegt in der Nähe des kulturhistorischen Gebäudes „Haus Wieck“. Faunistische Daten, bezogen auf windsensible Arten liegen nicht vor. Aufgrund der reichlichen Randstrukturen ist jedoch mit höheren Aktivitäten der Fledermäuse zu rechnen. Eine mittlere bis hohe Konfliktsituation wird vermutet. Im Norden grenzt die Fläche an ein Feuchtgrünland an (Vertragsnaturschutzfläche). Der Standort liegt isoliert zwischen dem Ortsteil St. Vit und dem Stadtbereich. Die untere Landschaftsbehörde empfiehlt die Herausnahme der Potentialfläche

**Standort 11.1:**

Die Fläche liegt südlich der A 2, gegenüber dem Gewerbegebiet „AUREA“. Es handelt sich um eine Ackerfläche, in der Mitte durch eine Baumhecke und Grabenstrukturen geteilt. Südlich und südwestlich grenzen Waldkomplexe an. Südlich der Fläche befindet sich ein Horst des Wespenbussards. Die Raumnutzung für die Potenzialfläche ist zu überprüfen.

Das Potenzialgebiet, insbesondere die südlichen und westlichen Randbereichen bieten gute Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse. Neben strukturangepassten sind auch hochfliegende Fledermausarten zu erwarten. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert.

**Standort 12.1:**

Die Fläche besteht aus landwirtschaftlichen Flächen. In vielen Bereichen grenzt sie an Waldflächen an. Im Norden befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Windvorranggebiet „Brock“. Als Greifvögel kommen in der Nähe Sperber und Mäusebussard vor. Für Wiesenvögel wie den Kiebitz sind die hohen Strukturen der Waldränder zu nah. Die Flächen selbst sind aufgrund der

angrenzenden Strukturen für Fledermäuse von Interesse. Unter Berücksichtigung der Auswertungen der geplanten Querspanne K 6 n und des Gewerbegebietes, ist mit windsensiblen Fledermausarten zu rechnen. Ein Gondelmonitoring für Fledermäuse wird im konkreten Genehmigungsverfahren gefordert. Die Teilfläche nördlich der K 12 sollte westlich der Alleezufahrt abgegrenzt werden.

**Standort 12.2:**

Die Fläche grenzt im Süden an einen Waldkomplex, im Nordwesten an kleinere Waldflächen. Im Norden befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Windvorranggebiet „Brock“. Auf der Fläche und angrenzend sind Kiebitze beobachtet worden.

Aufgrund der Wälder ist an deren Ränder mit einer größeren Aktivität von Fledermäusen zu rechnen. Ca. 350 m südlich der Fläche an der K 12 wurde ein Sommerquartier für den Großen Abendsegler eingerichtet. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist daher ein Gondelmonitoring erforderlich. Abstandsflächen für die Kiebitze sind zu prüfen.

**Standort 12.3:**

Die Fläche liegt nördlich der A 2. Auf der Fläche wurden die Rohrweihe und Sperber gesichtet. In der Nähe der Fläche befindet sich ein Winterquartier für Fledermäuse und auch ein Sommerquartier (Stromumsetzer an der K 12). Aufgrund der räumlichen Nähe ist abzuklären, ob windsensible Arten die Quartiere nutzen. Im konkreten Genehmigungsverfahren wird ein Gondelmonitoring erforderlich. Die Raumnutzung der Rohrweihe ist zu überprüfen.

**Standort 13.1:**

Die Umgebung ist durch kleine Waldflächen, Hecken, Baumreihen geprägt. Für die Fläche liegen avifaunistischen Daten zur B 64 n aus 2010 vor. Demnach sind Bruten der Greifvogelarten Mäusebussard und Habicht nachgewiesen. An Fledermäusen wurden die Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen. Westlich angrenzend ist eine Kompensationsfläche der Stadt. Nördlich und westlich grenzen Potenzialflächen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz an. In dem Bereich sind auch verschiedenste Kompensationsflächen umgesetzt. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im späteren konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen durchzuführen.

**Standort 13.2:**

Zu der Fläche liegen avifaunistische Daten zur B 64 n aus 2010 vor. In der näheren Umgebung wurden Mäusebussard und Turmfalke und die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind im späteren konkreten Genehmigungsverfahren ergänzende avifaunistische Untersuchungen durchzuführen.

**Standort 13.3:**

Die Fläche liegt südlich der B 64. Faunistische Daten liegen nicht vor. Strukturen sind sporadisch durch ein Feldgehölz und kleinere Heckenbereiche und Grabenbepflanzungen gegeben. Aufgrund des Offenlandes kann mit Kiebitzen gerechnet werden.

Sollte die Fläche ausgewiesen werden, sind in späteren konkreten Genehmigungsverfahren faunistische Untersuchungen durchzuführen.



Kreis Warendorf · Postfach 11 05 61 · 48 207 Warendorf

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich Stadtplanung -  
Postfach 23 09

33375 Rheda-Wiedenbrück

## Bauamt

Auskunft erteilt:  
Herr Ziller

Zimmer  
B2.21

Telefon  
(02581) 53-6327

Fax  
(02581) 53-6399

E-Mail  
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
03.12.2013

Mein Zeichen  
63-UB-0024/2013-E

Datum  
24.01.2014

## Stellungnahme

<b>Maßnahme:</b>	<b>Änderung eines Flächennutzungsplanes 76. Änderung d. FNP Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>
<b>Kommune/ Aufsteller/in::</b>	Stadt Rheda-Wiedenbrück Der Bürgermeister Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

### Bauamt – obere Denkmalbehörde:

Das ehemalige Rittergut Haus Nottbeck ist seit 1987 ein eingetragenes Denkmal. Die in der Denkmalliste aufgeführten Anlagen und Einrichtungen beinhalten neben der umfangreichen Wallanlage als Bodendenkmal, auch das Herrenhaus (Rittersitz), Wirtschaftsgebäude, Tor-scheune, Backhaus, Mühlenanlage und Gräftenmauern.

Die Gesamtanlage mit doppelten Gräftenring und Mühlenstelle bildet eine schützenswerte Einheit. Ihre Geschlossenheit spiegelt noch immer die Struktur des alten Herrnsitzes wieder. Neben dem "Haus Geist" ist dies die einzige noch erhaltenen Anlage dieser Art.

Der Kreis Warendorf besitzt mit dem „Haus Nottbeck“ in Oelde – Stromberg - ein denkmalgeschützte Anlage. Dies Anlage wurde mit erheblichen finanziellen Aufwand in eine heute über die Grenzen hinaus bekannte kulturelle Begegnungsstätte umgebaut.

Im Jahr 2001 wurde im Haupthaus des Hauses Nottbeck das Museum für Westfälische Literatur eröffnet, das seitdem viele tausend Besucher verzeichnen konnte.

Einen zweiten kulturellen Schwerpunkt bildet die Musik- und Theaterwerkstatt, welche im September 2004 im Torhaus und den ehemaligen Stallungen eröffnet wurde.

Im Torhaus befindet sich ein Saal mit Bühne und Auditorium für bis zu 250 Zuschauer, der von Ensembles – vorwiegend aus dem Kreis Warendorf - für Proben und Aufführungen genutzt werden kann. In den ehemaligen Stallungen wurden komfortable Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu 40 Personen geschaffen. Bei der Gestaltung beider Bauteile hatte der Kreis Warendorf größten Wert auf eine behutsame, denkmalgerechte Umsetzung gelegt, damit sich das Ensemble auch weiterhin in die Münsterländische Parklandschaft einfügt.

Das Museum für Westfälische Literatur in Oelde-Stromberg bietet z.B. die Gelegenheit, Literatur in der idyllischen Landschaft zu erleben. Zu den Museumsöffnungszeiten können die Besucher Klänge und Stimmen der Reihe „Live! auf dem Kulturgut“ an den drei Hörinseln auf dem Außengelände genießen. Die Reihe dokumentiert musikalisch-literarische Veranstaltungen, die auf dem Kulturgut Haus Nottbeck stattfanden.

Das Kulturgut Haus Nottbeck bildet somit neben der störepfindlichen Nutzung als Literaturwerkstatt und Musiktheater einen bauhistorischen Schwerpunkt welcher eng verzahnt ist mit der umgebenden typischen westfälischen Kulturlandschaft. Aus diesem Grunde wird auch aus Sicht der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ein visueller Mindestabstand sowie ein akustischer Schutzabstand von potentiellen Windkraftanlagen von mind. 1000 m erforderlich (vgl. hierzu auch die Stellungnahme zum Immissionsschutz), da ansonsten das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Windkraftanlagen, die in einer geringeren Entfernung stehen, könnten die Wahrnehmung des Denkmals gravierend stören. Die Wirkung dieses Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab, die es in denkmalrechtlicher Hinsicht prägt und beeinflusst.

Ich bitte im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan die untere Denkmalbehörde der Stadt Oelde und den LWL als Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Münster zu beteiligen.

#### Immissionsschutz:

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenschwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt angrenzend am östliche Rand des Kreisgebietes vom Kreis Warendorf Windvorrangzonen zur Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen (s. Potenzialflächen Nr. 11.1, 9.5, 9.4, 9.1).

In dem Einwirkungsbereich der v. g. Potenzialflächen befindet sich das Haus Nottbeck auf Warendorfer Kreisseite dass über den Kreis Warendorf hinaus als kulturelle Begegnungsstätte bekannt ist, in der wiederkehrend open-air Veranstaltungen jährlich stattfinden - sowie sogenannte Hörinseln auf dem Außengelände eingerichtet sind, die während der Museumsöffnungszeiten besucht werden können.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zur geplanten Änderung des FNP folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:

1. Die potenziellen Windenergieanlagen in den Flächen Nr. 11.1, 9.5 und 9.4 sind in einem Mindestabstand von 1.000 m zum Haus Nottbeck zu errichten um negative Einwirkungen aus Lärmemissionen, Schattenschwurf und optisch bedrückender Wirkung zu minimieren.

2. Das Haus Nottbeck ist im Rahmen der Schattenwurfprognose als Immissionspunkt zu berücksichtigen. Der einwirkende Schattenwurf ist durch technische Maßnahmen an der WEA (Einbau eines Schattenwurfmoduls) zu minimieren. Die entsprechenden WEA sind bei vorhandenen Schattenwurf für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung außer Betrieb zu nehmen
3. Das Haus Nottbeck ist in Rahmen der Lärmprognose als Immissionspunkt zu berücksichtigen. Es sind die Richtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 dB(A) für die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Der Beurteilungspegel für die WEA in der Lärmprognose hat die v. g. Richtwerte um mindestens 3 dB(A) für den Immissionspunkt Haus Nottbeck zu unterschreiten.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben werden aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken erhoben:

1. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist auf Grundlage der vorliegenden, detaillierten, avifaunistischen Erhebungen der planungsrelevanten und verfahrenskritischen Vorkommen die **Artenschutzprüfung Stufe II mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen wie auf Ebene eines Bebauungsplanes** durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Hindernisse gegen die Vollzugsfähigkeit der Planung bestehen.

Die Abhandlung des Kriteriums Artenschutz durch Verweis auf spätere Planungsebenen reicht nicht aus.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist zu ergänzen.

Dieses Erfordernis ergibt sich aus

- dem Windenergieerlass NW (Nr. 8.2.1.3) vom 11.07.2011 in Verbindung mit der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NW vom 22.12.2010 sowie
- dem neuen Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013.

Hierzu gehört laut Leitfaden S. 11:

- Betroffenheit welcher Arten?
- Arten ohne vertiefte Art-für-Art-Betrachtung
- Vertiefte Artenschutzprüfung für Rohrweihe, Rotmilan, Uhu,
- Darstellung Vermeidungsmaßnahmen incl. CEF
- Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Ausnahmenotwendigkeiten
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

2. Die in der Begründung erwähnte Bestandserfassung der Avifauna liegt noch nicht vor. Insofern kann zu den Ergebnissen nicht Stellung genommen werden. Ich verweise auf meine Anregung unter Nr. 1.
3. Gegen die Darstellung der Potenzialflächen 9.4, 9.5 und 11.1 bestehen erhebliche Bedenken. Die geplanten Windenergieanlagen sollen bis zu einem Abstand von unter 400 m zum Kulturgut „Haus Nottbeck“ errichtet werden.

Das Haus Nottbeck wurde zu einem Kulturgut von überregionaler Bedeutung entwickelt.

Als erster Baustein des Kulturgutes wurde 2001 das Museum für Westfälische Literatur in enger Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe eröffnet.

Als weiterer Baustein wurde das Zentrum für Musiktheater realisiert. Die Musik- und Theaterwerkstatt bietet Raum für die unterschiedlichsten Kulturveranstaltungen.

Das Projekt Haus Nottbeck wurde im Rahmen der Regionale 2004 mit Mitteln des Landes NRW gefördert.

Neben dem Museum für Literatur befindet sich ebenfalls das Zentrum für Musiktheater mit entsprechenden Übernachtungs-, Tagungs- und Proberäumen im Haus Nottbeck: Die Erholungsmöglichkeiten in der das Kulturgut umgebenden Landschaft sind wichtiger Bestandteil des Angebotsspektrums.

Die Einbindung des Projektes in die typische westfälische Kulturlandschaft ist ein wichtiger konzeptioneller Bestandteil der Gesamtanlage.

Es ist ein Ort der „Stillen Kultur“, der von der Synthese von Kultur und Landschaft lebt, entstanden. Vor allem das Museum für Literatur bietet die Möglichkeit, in der Ruhe und der visuellen Qualität, die die Landschaft um Haus Nottbeck ausstrahlt, eine Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Literatur und Kultur zu finden.

Durch die Nähe der drei geplanten Potenzialflächen würde die weitere Entwicklung des Kulturgutes Haus Nottbeck deutlich behindert. Die Erlebnis und Aufenthaltsqualität des Freiraums ginge verloren.

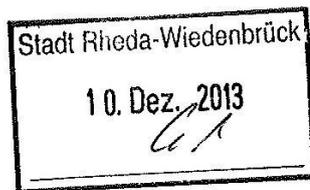
Um den Belangen des Kulturgutes und Baudenkmals Haus Nottbeck ausreichend Rechnung zu tragen, sind die Potenzialflächen 9.4, 9.5 und 11.1 zu streichen, bzw. ist ein Mindestabstand von 1000m einzuhalten.

4. Die durchgeführte Potenzialabschätzung für die Fledermäuse weist für die Potenzialfläche 9.5 (im Fledermausgutachten Fläche 9.1) und Fläche 11.1 (Gutachten Fl. 9.3) eine mittlere bis hohe Konfliktschwere nach. Auf eine Darstellung der Flächen sollte unter Berücksichtigung der hohen Wahrscheinlichkeit für Abschaltzeiten verzichtet werden.
5. Die Potenzialfläche 9.4 umfasst laut Begründung nur 9,0 ha Fläche. Aufgrund der geringen Flächengröße und der unter Nr. 1 aufgeführten landschaftlichen und kulturellen Bedeutung sollte die Fläche entfallen.
6. Entsprechend der Hinweise im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ sind ausführlich die notwendige Sachverhaltsermittlung zu Fledermäusen sowie ggfls. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) im noch zu erarbeitenden Umweltbericht zur FNP-Änderung darzustellen.

Im Auftrag

gez. Erhard Ziller  
**Kreisbauamtmann**

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Hamm  
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Stadt Rheda Wiedenbrück  
Stadtplanung Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda Wiedenbrück

#### Autobahnniederlassung Hamm

Kontakt: Herr Marcus Roth  
Telefon: 02381/912-327  
Fax: 02381/912-470  
E-Mail: [marcus.roth@strassen.nrw.de](mailto:marcus.roth@strassen.nrw.de)  
Zeichen: 2010/4114//2.10.07.05/A 2/142\_13  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.12.2013

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

#### Ihr Schreiben vom 03.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht.

Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 – 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5972/0701

#### Autobahnniederlassung Hamm

Otto-Kraft-Platz 8 · 59065 Hamm  
Postfach 1167 · 59001 Hamm  
Telefon: 02381/912-0  
[kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de)

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur **Rotorblattspitze**.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marcus Roth

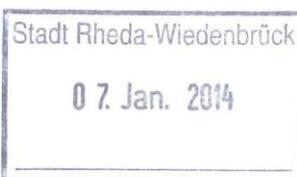
LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Dr. Hans-Otto Pollmann

Tel.: 0251 591-8963  
Fax: 0251 591-8989  
E-Mail: andreas.wibbe@lwl.org



Bielefeld, 20.12.2013

Ihr Schreiben vom:  
03.12.2013

Ihr Zeichen:

Unser Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
1/13 zu 13/360 W

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der LWL-Archäologie für Westfalen bestehen unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. FNP.

In den Karten 1-4 und in der Auflistung sind archäologische Fundplätze dargestellt, die sich in den beabsichtigten Planungsflächen für Windkraftanlagen liegen. Im Umkreis dieser rot markierten Fundstellen (Radius mind. 100m) sind im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen, deren Kosten zu Lasten der Bauträger/Verursacher gehen.

Grün markierte Fundstellen kennzeichnen unter Schutz gestellte Bodendenkmäler. Bei der Fläche 11.1 liegen hier die mittelalterliche Landwehr und andere Wallsysteme vor. Auf den beiden Flächen 1.1 befinden sich bedeutende archäologische Fundplätze. Dort wurde daher ein größeres Gebiet unter Schutz gestellt. Auch außerhalb ist noch mit wichtigen und umfangreichen Fundplätzen zu rechnen, soweit sie im Bereich von Sandabbau nicht mehr vorhanden sind. Ihre archäologische Ausgrabung wird mit sehr großen Kosten verbunden sein. Es wird in diesem Fall vorgeschlagen, die Flächen 1.1 aus der Nutzung herauszunehmen.

Dazu teilt das Fachreferat für Mittelalter- und Neuzeitarchäologie auch Folgendes mit:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Betracht gezogenen Flächen 11.1, 9.1 und 8.3 den sog. Landhagen tangieren. Es handelt sich dabei um eine Grenzlandwehr des Fürstbistums Münster gegen die angrenzenden Herrschaften Rheda, Osnabrück und

Rietberg, die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Initiative der Bischöfe von Münster angelegt wurde. Diese aus Wall und Graben bestehende Anlage verband Ems und Lippe und ist an einigen Stellen (11.1) noch erhalten und sichtbar. Nicht mehr erhalten ist sie bei 9.1 und 8.3, deckt sich aber nach Ausweis älterer Karten mit der westlichen Grenze der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bei 8.3 bindet die Langenberger Kirchspiellandwehr in den Landhagen ein.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Anlagen in einem ausreichenden Abstand von der spätmittelalterlichen Landwehr errichtet werden, damit die sichtbaren und nicht mehr sichtbaren Überreste erhalten bleiben.

### Liste der archäologischen Fundstellen

#### Karte 1

4115,006:A	Fundstelle mit Flintgeräten
4115,025	Fundstelle mit Steingerät
4115,029:B1+B2	Landwehr/Wallsysteme (eingetragenes Bodendenkmal)

#### Karte 2

4116,037	vorgeschichtliche Fundstelle
----------	------------------------------

#### Karte 3

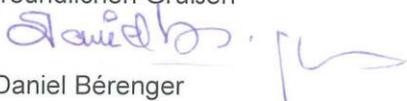
4116,002	Bronze-Lanzenspitze, obertägig nicht mehr sichtbares Gräberfeld
4116,009	Urnenfriedhof
4116,033	Siedlungsplatz

#### Karte 4

4115,003	Hortfund der jüngeren Bronzezeit
4115,006	Gräberfeld
4115,008	Steingerät
4115,024	frühmittelalterlicher Siedlungsplatz
4115,038	Urnenfriedhof
4115,041	Gräberfeld
4115,042	Siedlung der vorrömischen Eisenzeit
4115,044	Siedlung der vorrömischen Eisenzeit
4115,058:A	Gräberfeld der jüngeren Bronzezeit (eingetragenes Bodendenkmal)
LKZ 4115,20	Luftbild mit möglichen archäologischen Bodenstrukturen

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

  
Dr. Daniel Bérenger  
Leiter der Außenstelle

**Anlagen: 4 Kartenausschnitte**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Ansprechpartnerin:  
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395  
Fax: 0251 591-4650  
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster, 20. Januar 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

zum derzeitigen Stand der Planung nehmen wir aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

Nach § 22 Abs. 3, Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) kann sich durch die geplanten Windkraftkonzentrationszonen (WK-Zonen) eine denkmalpflegerische Betroffenheit im Hinblick auf den Umgebungsschutz ergeben. Dies betrifft insbesondere raumwirksame Denkmäler wie das von Ihnen erwähnte Haus Nottbeck, das nach dem derzeitigen Stand der Planung einen minimalen Abstand von 400 m zu einer der WK-Zonen hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kulturdenkmale im Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit unterschiedliche Wirkungsbereiche haben. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz, sondern formuliert, dass einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Im Hinblick auf die Fragestellung, ob hier eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist auf das Einzelbaudenkmal abzustellen.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat inzwischen ein Methodenpapier erarbeitet, das in der Weiterentwicklung des Thüringer Modellansatzes drei Empfindlichkeitsstufen festlegt. Der Untersuchungsraum bzw. der Prüfradius ergibt sich aus der Raumempfindlichkeit des Einzelobjektes in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe.

Baudenkmäler der Raumempfindlichkeitsstufe A sind solche mit sehr weit reichenden Beziehungen. Sie prägen das Landschaftsbild und/oder zeichnen sich durch eine besonders exponierte Lage aus.

Die Raumempfindlichkeit von Baudenkmalern der Klasse B lässt sich wie folgt umschreiben: sie besitzen weiträumige Beziehungen in die Umgebung.

In der Klasse C sind Kulturdenkmale oder Mehrheiten von Kulturdenkmalen mit über den Ort hinausgehenden Beziehungen aufgelistet. Gedacht ist an Kulturdenkmale, die Ortsbild prägend sind oder für das Ortsbild unverzichtbar sind, die über eine weitgehend erhaltene Originalsubstanz verfügen oder von hoher gestalterischer Qualität sind. Dies können z.B. sein: Einzelanlagen von

besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen, aber auch Altstadtensembles mit dominierender Kirche. Bereits in der Stufe C geht man von einem Prüfradius aus, der dem 30-fachen der Anlagenhöhe entspricht, bei einer angenommenen Höhe der WK-Anlage von 200 m also sechs Kilometer.

Nun zur Kulturlandschaft, deren Erhaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) als öffentlicher Belang anzusehen ist: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Ähnliche Formulierungen finden sich im BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1: und LG NRW.

Auch der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie, hier: Ziel 6 macht entsprechende Vorgaben:

„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden..“

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, ist eine aussagekräftige Grundlage. In diesem Fachgutachten wurden wert- und charaktergebende Merkmale der Kulturlandschaften in NRW beschrieben, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ausgegliedert sowie Leitbilder und Ziele für die Entwicklung formuliert. Das Fachgutachten steht als pdf-Download auf unserer Homepage zur Verfügung (<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>).

Zu berücksichtigen ist allerdings seine Maßstabsebene, die für Planungen in einem Maßstab größer als 1:200.000 nicht ausreichend ist. Weitergehende Untersuchungen sind also erforderlich, um regional und lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie wertvolle Objekte der historischen Kulturlandschaft darzustellen.

Nach dem o.g. Beitrag liegt der Untersuchungsraum im Grenzbereich zwischen den Kulturlandschaften 5 „Kernmünsterland“ und 6 „Ostmünsterland“. Hierin werden sowohl die Stadtkerne von Rheda, als auch Wiedenbrück als „kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern“ dargestellt. Dies ist ein wichtiger Hinweis darauf, sich intensiver mit den Auswirkungen der geplanten Windkraftzonen auf das Erscheinungsbild der beiden Stadtkerne (Silhouette) auseinanderzusetzen.

Hilfreich ist hier auch ein Vergleich der heutigen Situation mit der vor 200 Jahren (Preußische Uraufnahme).

Früher prägten die Landschaft zwei Einzelorte, nämlich Wiedenbrück und Rheda. Verbindendes Glied war die Ems, die das heutige Stadtgebiet von Osten nach Norden durchläuft. Darüber hinaus prägten einzelne großflächige Waldbereiche westlich von Rheda bzw. Wiedenbrück das Erscheinungsbild. Als Teil unseres kulturellen Erbes sollte im Umweltbericht geprüft werden, ob und wie diese prägenden historischen Kulturlandschaftselemente durch die geplanten WK-Zonen betroffen sind.

Darüber hinaus benötigen auch Einzelelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume z.B. an historischen Wegekreuzungen einen Schutz bzw. Puffer, um ihre Bedeutung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Nach dem Landesentwicklungsplan sollen für WK-Zonen Räume gesucht werden, die eine „besondere Eignung“ dafür aufweisen. Bei der Untersuchung werden jedoch häufig viele kleine

Einzelflächen zu einer WK-Zone zusammengefasst. Dies widerspricht unseres Erachtens dem selbst erklärten Ziel auf S. 35 ihres Berichts. Dort schreiben Sie, dass durch die Bündelung mehrerer Anlagen die Auswirkungen verringert werden können. Eine Bündelung im oben genannten Sinn wäre daher wünschenswert.

Um die Auswirkungen auf die Landschaft abschätzen zu können, wäre auch eine Bewertung der Qualität der Landschaftsräume und damit ihre Bedeutung für das Landschaftsbild wünschenswert. Sie selbst schreiben dazu auf S. 35, dass die Empfindlichkeit der Landschaftsräume anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit beurteilt und miteinander verglichen werden sollte.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB noch einige zweckdienliche Informationen geben:

Auf S. 12 ihres Berichts nehmen Sie als weiche Tabukriterien „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ mit einem Puffer von 500 m an.

In anderen uns vorliegenden Untersuchungen wird in diesem Zusammenhang auf die TA Lärm verwiesen:

Der nach TA Lärm, Punkt 6 gegenüber reinen Wohngebieten einzuhaltende Immissionsrichtwert beträgt nachts 35 dB(A). Nach Angaben des LANUV erzeugt eine 3 MW Anlage mit einer Nabenhöhe von ca. 120m und einem Rotordurchmesser von 100m (Gesamthöhe etwa 170m) einen Schalleistungspegel von 107,5 dB(A). Danach ergibt sich ein einzuhaltender Abstand von ca. 1.000m zwischen Beginn der Windkraftpotenzialfläche und dem äußersten Rand des jeweiligen Wohngebiets.

Bei einem Schalleistungspegel von 107,5 dB(A) ergibt sich für ein allgemeines Wohngebiet ein einzuhaltender Schutzabstand von ca. 660m. Infolge der Absicht der Ausweisung von großräumigen Arealen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Anlagen über eine Einzelanlage hinausgeht. Infolgedessen steigt auch die Belastung durch einen steigenden Schalleistungspegel für die Bewohner allgemeiner Wohngebiete. So erhöht sich der Abstand zu genanntem Siedlungsbereich bei der Errichtung von fünf Anlagen schon auf 1.000m.

Dieser Abstandsrichtwert sollte daher statt der bisher von Ihnen angenommenen 500 m angesetzt werden.

Des Weiteren wird in anderen Untersuchungen auch der Schutzabstand zu Mischbauflächen auf 1.000m festgesetzt. Gemessen wird hier ebenfalls zwischen den beiden äußersten Rändern der Mischbauflächen und der neuen Potenzialfläche für Windenergieanlagen. Aufgrund der Tatsache, dass in den Misch- und Dorfgebieten überwiegend eine Wohnnutzung stattfindet und dieses Wohnen mit dem Wohnen im planungsrechtlich festgesetzten Wohngebieten gleichzusetzen ist, sollte hier der gleiche Schutzabstand wie bei den Wohnbauflächen zuvor angesetzt werden.

Zu S. 13

Zu Siedlungen, hier Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich nehmen Sie 300 m als Pufferwert an.

Besagte Untersuchungen gehen von folgenden begründeten Werten aus: Um die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts gem. TA Lärm, Punkt 6 zu gewährleisten, sollte von einem Mindestabstand zur Einhaltung des genannten Richtwerts von einem 400m Abstand ausgegangen werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Sie selbst ausdrücklich keine Höhenbegrenzung der WK-Anlagen anstreben, also durchaus noch WK-Anlagen von mehr als 200 m Höhe möglich sind.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Zu S. 13

Bei der Ausweisung von Puffern bleiben Baudenkmale bisher unberücksichtigt, da sie „die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans übersteigen“. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet ist, das Denkmal zu nutzen. Demnach müsste umgekehrt auch Vorsorge getroffen werden, dass Beeinträchtigungen, z.B. durch die Ausweisung von WK-Zonen vermieden werden, damit er sein Denkmal auch in Zukunft nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst Gerbaulet

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 FB Stadtplanung / Bauordnung  
 z. Hd. Herrn Michael Kraus  
 Rathausplatz 13  
 33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Quoc Tan Hoang, B.Eng.  
 Specialist for microwave links issues  
 NT-EAT-Transport

T +49 (30) 2369 2533  
 E O2-MW-BImSCHG@telefonica.com

IHR SCHREIBEN VOM: 03. Dezember 2013

15. Januar 2014

**Betreff 76. Änderung FNP WK Rheda-Wiedenbrück Link 305551042**

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Die unteren Abbildungen zeigen zwei Übersichts- und drei Detailkarten von dem zu untersuchenden Gebieten. Die Plangebiete sind den Abbildungen mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

In der Nähe Ihrer Plangebiete verlaufen insgesamt zwölf unserer Richtfunkverbindungen. Einige kreuzen die Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.

Abb.1 – Übersichtskarte 1

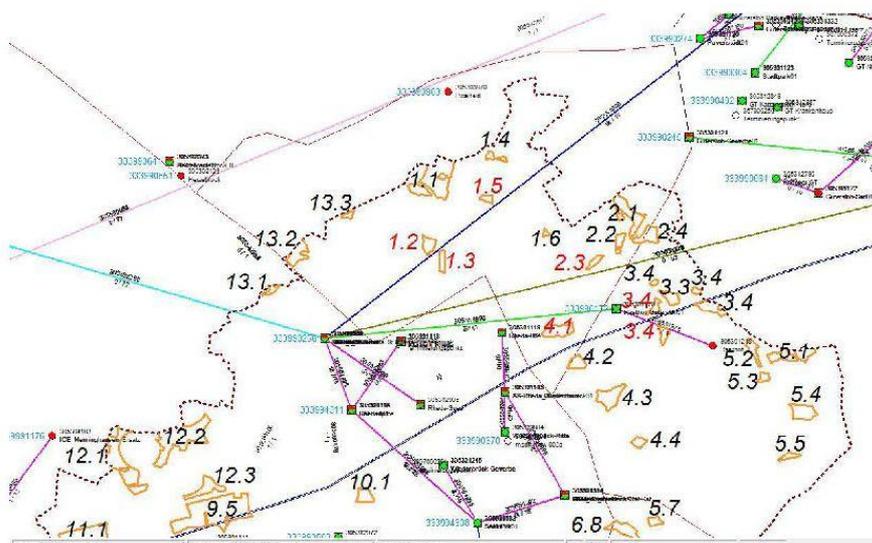


Abb.2 -

Abb. 2 – Übersichtskarte 2

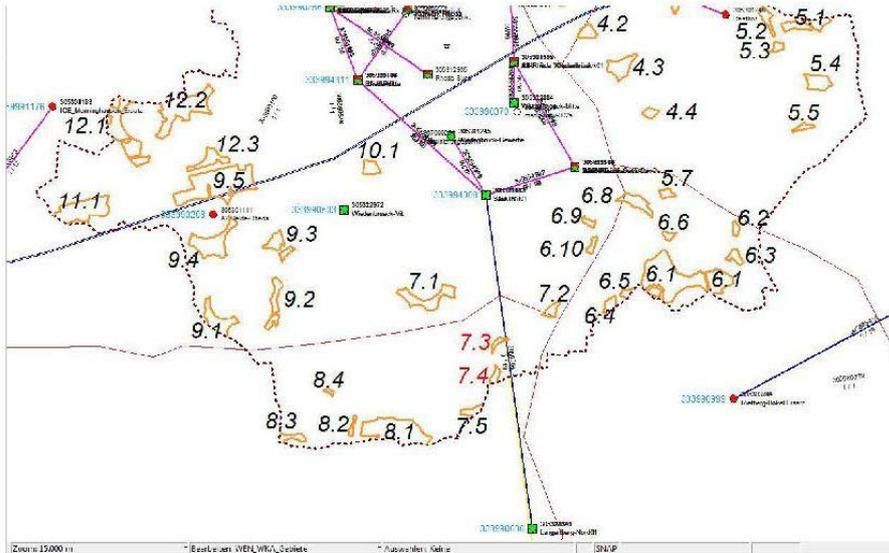


Abb. 3 - Detailkarte 1

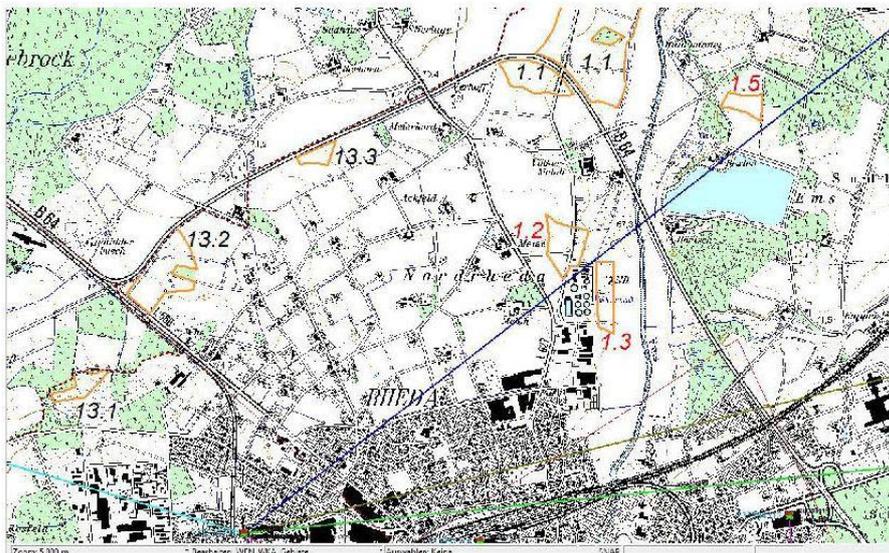


Abb. 4 - Detailkarte 2

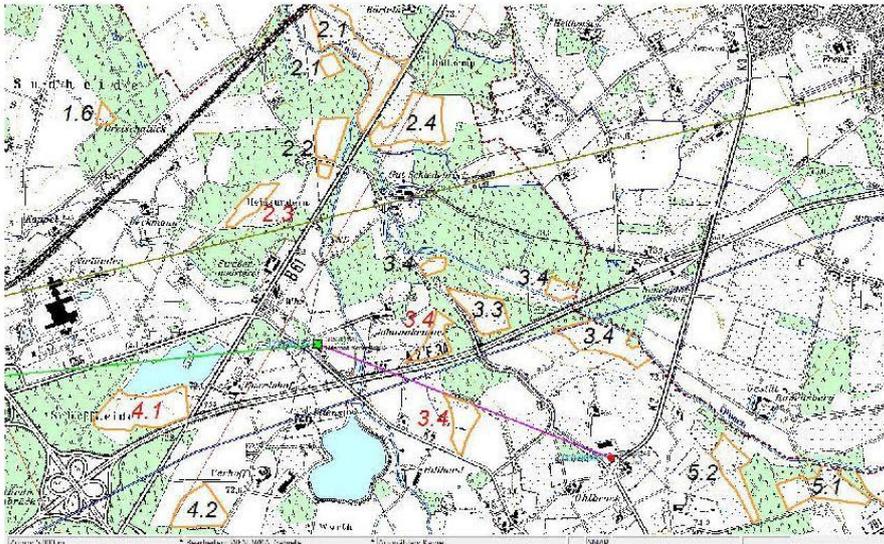


Abb. 5 - Detailkarte 3

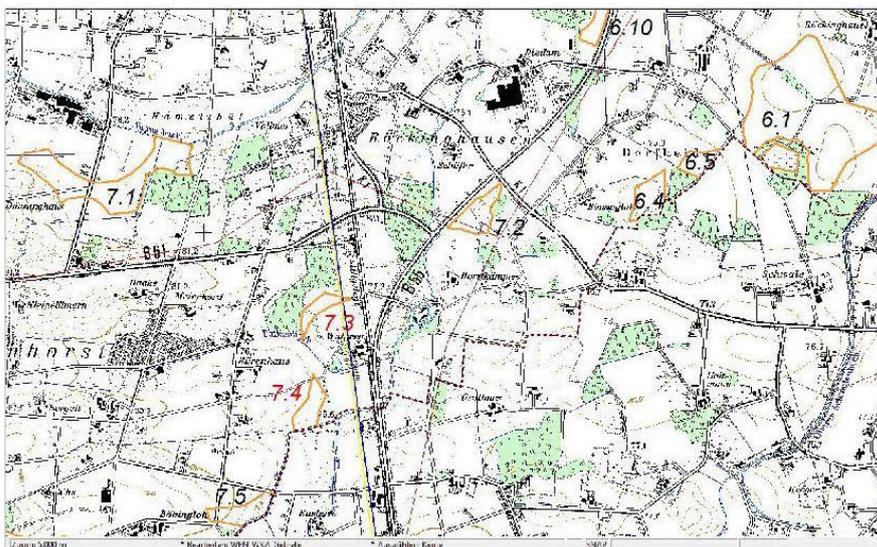


Abb. 4 - Detailkarte 2

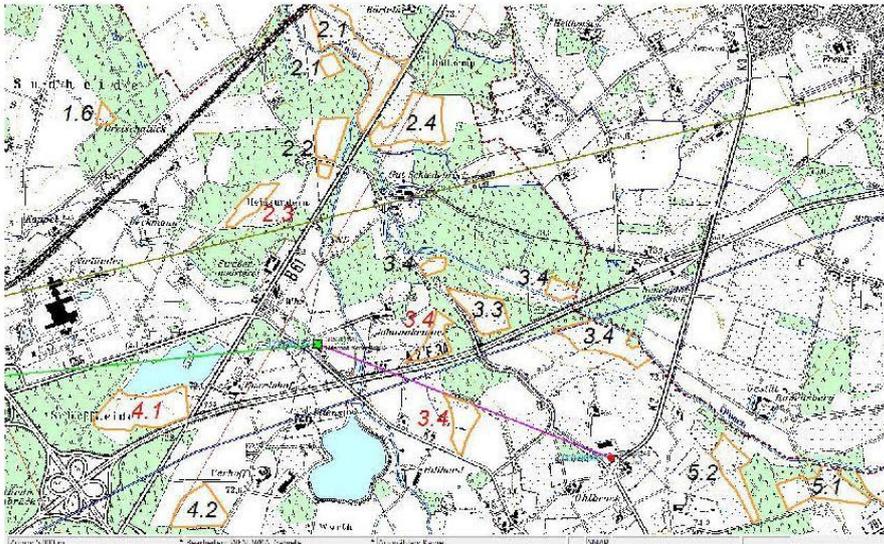
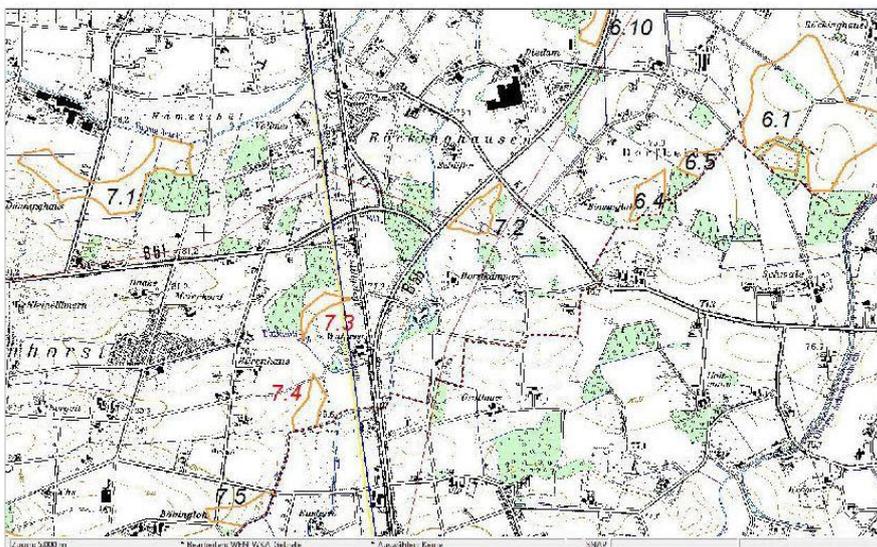


Abb. 5 - Detailkarte 3

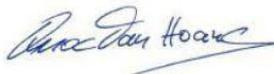


Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

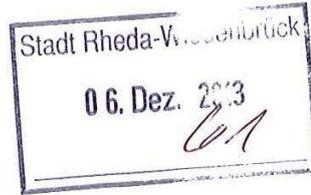
Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Freundliche Grüße



**i.A. Quoc Tan Hoang, B. Eng.**  
**Specialist for microwave links issues**



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Rheda- Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda- Wiedenbrück

**Integrity Management und  
Dokumentation**

Ihre Zeichen	Michael Kraus
Ihre Nachricht	03.12. 2013
Unsere Zeichen	N-L-D/ An 2013-TÖB-0811 Herr Anke
Name	+49 231 91291-6431
Telefon	+49 231 91291-2266
Telefax	leitungsauskunft
E-Mail	@thyssengas.com

Dortmund, 4. Dezember 2013

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-  
Wiedenbrück“  
Thyssengasfernleitung L07501 Bl. 28+29; Schutzstreifenbreite 6,0m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 03.12.2013 unterrichten Sie uns über das im Betreff ge-  
nannte Bauleitplanverfahren.

Im Bereich der „Potenzialfläche 11.1“ verläuft unsere o.g. Gashochdruckleitung  
L07501.

Als Anlage erhalten Sie unsere im Betreff genannten Betriebspläne im Maßstab  
1:1000, sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000.

Wir bitten Sie, im Rahmen der o.g. 76. Änderung des Flächennutzungsplanes um  
Darstellung unserer Gasfernleitung L07501 im Flächennutzungsplan.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW  
(Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissen-  
schaftlicher Verein) sind für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren  
Abmessung, Abstände von bis zu 40 m, zu Gashochdruckleitungen erforderlich.

Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der  
grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Über-  
wachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Thyssengas GmbH  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Axel Botzenhardt  
(Vorsitzender)  
Bernd Dahmen

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Seite 2

Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

  
i. V. Radtke

  
i. A. Anke

Anlagen

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
FB - Stadtplanung und Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen 61/Kra  
Ihre Nachricht 06.01.2014  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1563/ld/92.540/Bx  
Name Herr Iding  
Telefon 0231 438-5758  
Telefax 0231 438-5708  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de



Dortmund, 20. Januar 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gütersloh - Lippstadt, Bl. 1563 (Maste 25 bis 54)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wiedenbrück, Bl. 1601 (Mast 41 [Bl. 1563] bis Umspannanlage Rheda-Wiedenbrück)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Ferner erhalten Sie eine Liste mit den Gauß-Krüger-Koordinaten der einzelnen Maststandorte.

Die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 befinden sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 25 bis 31.

Die Potenzialfläche 4.2 befindet sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 36 bis 38.

Die Potenzialfläche 4.3 befindet sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 38 bis 40.

Die Potenzialfläche 6.8 befindet sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 47 bis 49.

Die Potenzialflächen 6.1 und 6.5 befinden sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 51 bis 55.

Die Begründung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht zur Freileitungen keinen Pufferwert vor. Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen.

ld140120.e11 Rheda-Wiedenbrück Bl. 1563  
Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Gabriël Clemens  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZ00000109489

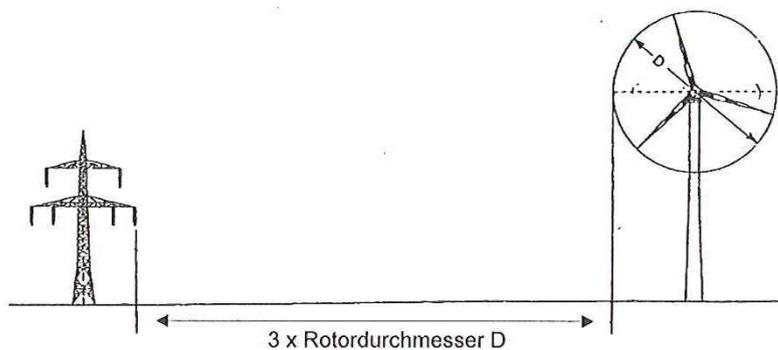
... USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

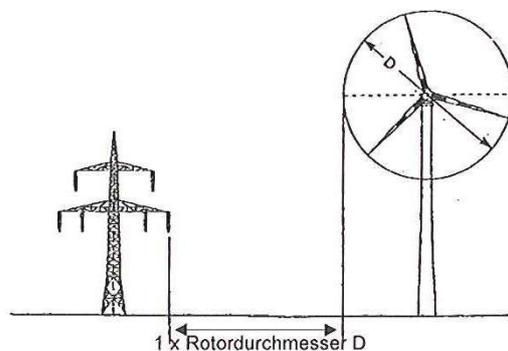
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Seite 3

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die

Westnetz GmbH  
Regionalzentrum **Münster**  
Netzdokumentation  
Weseler Straße 480  
48163 Münster

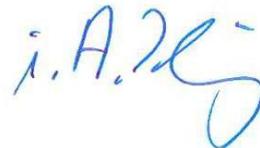
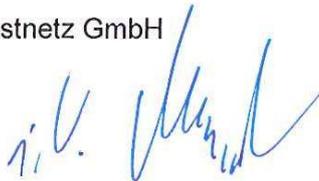
weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitungen bezieht und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



## Stellungnahmen der Nachbarkommunen

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Michael Brandes, Administrator
Behörde:	Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Abgabedatum:	08.01.2014
Aktenzeichen:	61 16-50
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren,  die ich weise darauf hin das insbesondere an der Gemeindegrenze angemessene Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und Landschaftsbestandteilen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung werde ich gegebenenfalls meine Stellungnahme in der Offenlage ergänzen.
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Nikola Albert, Administrator
Behörde:	Gemeinde Langenberg
Abgabedatum:	17.01.2014
Aktenzeichen:	622-11
Stellungnahme:	76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB  Sehr geehrter Herr Kraus,  die Planungsüberlegungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden zur Kenntnis genommen.  Im weiteren Verfahren sollten – sofern geplant – etwaige Konzentrationszonen im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenze frühzeitig abgestimmt werden.  Im Übrigen ergeben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seitens der Gemeinde Langenberg keine Anregungen und Hinweise.  Mit freundlichem Gruß In Vertretung:  gez.  (Vogt)
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Michael Schmidt, Administrator
Behörde:	Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung
Abgabedatum:	13.12.2013
Aktenzeichen:	61/4 Sdt
Stellungnahme:	<p>Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück 76. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft" hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o.a. Verfahren wird darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh am 17.01.2013 die Stadtverwaltung beauftragt wurde, für die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen die Darstellung zusätzlicher Vorrangflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh zu prüfen. Eine entsprechende Potentialflächenanalyse wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Für das südwestliche Stadtgebiet (Stadtteile Kattenstroth und Spexard) werden artenschutzrechtliche Gutachten erarbeitet, die ggf. auch Informationen für das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück enthalten können. Sobald die Gutachten vorliegen werden sie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Potenzialflächen 2.1 bis 2.4 (S. 16 der Begründung) wird angeregt, die Abstände zur Wohnbebauung an Rhedaer Straße, im Südfeld und Knisterbachweg auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh zu überprüfen. Bei der Aussage "Im Umkreis von 1.000 m keine Ortslagen vorhanden" wird um Klarstellung gebeten, dass sich dies auf das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück bezieht.</p> <p>Für die Potenzialflächen 5.1 bis 5.5 (S. 19 der Begründung) wird darauf hingewiesen, dass sich diese in Nachbarschaft zum Gestüt Ravensberg (s. im Internet unter <a href="http://www.rennstall-woehler.de">http://www.rennstall-woehler.de</a>) befinden. Dort werden laut Aussagen der Eigentümer rund 100 Galopprennpferde, sensible englische Vollblüter, täglich im Freien auf einer Trainerbahn trainiert. Windenergieanlagen mit ihren Geräuschen, optischen Reizen und den sich auf dem Erdboden rasant schnell bewegenden Schatten würden ihrer Meinung nach dieses Training unmöglich machen. Sie haben angeregt, mit Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens 500 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen I.A. gez. Dr. Michael Zirbel Fachbereichsleiter Stadtplanung</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Stadt Oelde · Der Bürgermeister · Ratsstiege 1 · 59302 Oelde

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Postfach 2309  
33375 Rheda-Wiedenbrück



Fachdienst

**Planung und  
Stadtentwicklung**  
Herr Waldmüller  
429  
72-428  
72-443  
johannes.waldmueller@oelde.de

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

06.02.2014

**Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächen-  
nutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück;  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

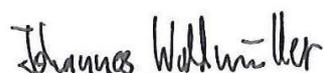
zu dem o. a. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

In räumlicher Nähe zu den Potenzialflächen 9.4, 9.5, und 11.1 befindet sich mit dem denkmalgeschützten Haus Nottbeck ein Kulturgut von überregionaler Bedeutung. Wesentliches Merkmal dieses ehemaligen Ritterguts mit seinem doppelten Gräftenring und seiner Mühlenstelle ist dessen Einbindung in die typische Münsterländische Parklandschaft.

Um die Wirkung und das Erscheinungsbild des Denkmals Haus Nottbeck nicht zu beeinträchtigen, ist es zwingend erforderlich, in einem Mindestabstand von 1.000 Metern die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der dargestellten Potenzialflächen 9.4, 9.5 und 11.1. unerlässlich.

Neben dem besonderen Gewicht dieses Denkmals sowie des Landschaftsbildes weise ich Sie auf die besondere kulturelle Nutzung der Außenanlagen des Hauses Nottbeck hin. Wiederkehrend finden hier musikalisch-literarische Veranstaltungen statt. Eine Beeinträchtigung dieser stöempfindlichen Nutzungen durch Schattenwurf, Lärmemissionen und optisch bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen ist im Rahmen der 76. Flächennutzungsplanänderung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Johannes Waldmüller

Rathaus  
Ratsstiege 1 · 59302 Oelde

Jugendamt  
Bahnhofstraße 23 · 59302 Oelde

**Kontakt**  
Telefon (0 25 22) 72-0  
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20  
Telefax (0 25 22) 72-4 60  
E-Mail online@oelde.de  
Internet www.oelde.de

**Öffnungszeiten Rathaus**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Dienstag 14.00-16.00  
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**  
Montag-Freitag 8.00-12.00  
Montag, Dienstag 14.00-17.00  
Donnerstag 14.00-18.00  
Samstag 10.00-12.00  
(Jeden 1. und 3. Samstag)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50 · Konto 42 001 966  
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66  
BIC WELADED1MST

Volksbank Oelde-Ennigerloh  
BLZ 412 614 19 · Konto 5 201 006 700  
IBAN DE36 4126 1419 5201 0067 00  
BIC GENODEM1OEN

Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46 · Konto 20 80-461

Commerzbank AG Oelde  
BLZ 478 400 65 · Konto 852 660 000

Stadt Rietberg | Postfach 2364 | 33381 Rietberg

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Anika Hering  
Räumliche Planung & Entwicklung  
Bolzenmarkt 5 | Zimmer 5  
Tel. 05244 986 326 | Fax 05244 986 412  
anika.hering@stadt-rietberg.de

26.02.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft in Rheda-Wiedenbrück"

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herrn,  
sehr geehrter Herr Kraus,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 11.12.2013 teile ich Ihnen mit, dass der Bau-, Planungs-, und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 20.02.2014 über die vg. Angelegenheit beraten und entschieden hat.

Anregungen werden von Seiten der Stadt Rietberg nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Sunder  
(Bürgermeister)

## Stellungnahmen der Verwaltung

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 04.12.2013 - 17.01.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Hans-Bernd Hensen, Administrator
Behörde:	Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Abgabedatum:	14.01.2014
Aktenzeichen:	II.1
Stellungnahme:	<p>Stadt Rheda-Wiedenbrück Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt</p> <p>32.3</p> <p>In Bezug auf die geplanten Windkraftanlagen in Rheda-Wiedenbrück bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Die Feuerwehr kann einen wirksamen Löscheinsatz im Bereich der Gondel und der Rotoren der Windkraftanlage wegen der Höhe nicht durchführen. Bei einem Brand in diesen Bereichen ist somit mit einem Totalschaden zu rechnen. Ebenfalls kann die örtliche Feuerwehr die Menschenrettung (z.B. des Wartungspersonals) aus diesen Höhen nicht durchführen. In der Gondel sollte eine Gaslöschanlage eingebaut werden.</p> <p>Bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen ist eine angemessene Löschwasserversorgung mit zu berücksichtigen (z.B. 48 m<sup>3</sup> /h im Umkreis von max. 500 m).</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



Rheda-  
Wiedenbrück

25 Jahre Flora Westfalica

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Der Bürgermeister

Geschäftsbereich III /g  
Untere Denkmalbehörde

III.2-61  
Fachbereich Stadtplanung  
Herrn Michael Kraus  
Im Hause

Rathaus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242 963-0  
Telefax 05242 963-222  
www.rheda-wiedenbrueck.de  
E-Mail:  
rheda-wiedenbrueck@gt-net.de

Ihre Ansprechpartnerin:  
Klaus Landwehr, Zimmer 310  
Telefon 05242 963-349  
Telefax 05242 963-279  
E-Mail:  
klaus.landwehr1@gt-net.de

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -  
hier: Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde

Mein Zeichen

Sehr geehrter Herr Kraus,

Datum  
29.01.2014

der besseren Übersicht halber habe ich die außerhalb der Stadtkerne befindlichen, derzeit in die Denkmalliste der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingetragenen Boden- und Baudenkmäler in der beiliegenden Übersichtskarte eingetragen, wobei die Baudenkmäler differenziert nach Kleinobjekten und Gebäuden dargestellt sind. So wird deutlich, welche Potentialflächen Denkmäler tangieren.



Gemäß § 9 DSchG NW bedarf u. a. der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Denkmäler verändern bzw. wer in engerer Umgebung von Denkmälern Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Servicezeiten/Terminzeiten:  
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 17:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Unmittelbar betroffen ist die Potentialfläche 1.1. Hier befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal (diesbezügl. s. Schreiben des LWL - Archäologie für Westfalen vom 20.12.2013).

Kassenzeichen:

Inwieweit das Erscheinungsbild von Baudenkmälern durch Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, bedarf einer jeweiligen Einzelfallprüfung im Zuge eines erforderlichen Bauantrags- bzw. Erlaubnisverfahrens. Hierzu verweise ich auf die ausführliche Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 20.01.2014.

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
Konto 166 (BLZ 478 535 20)  
IBAN:  
DE18 4785 3520 0000 0001 66  
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Ohne den Ergebnissen derartiger Einzelfallprüfungen vorgeifen zu wollen, lässt sich anhand der Planeintragungen jedoch erkennen,

Volksbank Gütersloh  
Konto 2000100 (BLZ 478 601 25)  
IBAN:  
DE75 4786 0125 0002 0001 00  
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL



dass es insbesondere bei den Gräftenanlagen Gut Neuhaus, Gut Schledebrück, Haus Aussel und dem auf Oelder Stadtgebiet befindlichen Haus Nottbeck zu Konflikten zwischen den Interessen der Denkmalpflege und der Windkraft kommen kann.

Problematisch erscheint beispielsweise die Potentialfläche 10.1. Dort errichtete Windkraftanlagen könnten nicht nur das Erscheinungsbild des Bau- und Bodendenkmals Gut Neuhaus, sondern auch das Ortsbild von St. Vit und seiner in etwa 700 m Entfernung errichteten, denkmalgeschützten Pfarrkirche mit ihrem neobarocken Kirchturm beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Landwehr', written over a vertical line.

Landwehr

Anlage

## Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zur landesplanerischen Anfrage

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



12.03.2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 32.207.14.1-305;  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Flohr  
kurt-peter.flohr@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 414  
Telefon 05231 71-3216  
Fax 05231 71-823216

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)**  
hier: 76. FNP-Änderung  
"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Bezug: Schreiben der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 20.01.2014, 61/Kra  
Stellungnahme Kreis Gütersloh vom 10.03.2014, 4.5 Grö/Al

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Rahmen der o.a. Anfrage nach § 34 LPIG von der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorgelegten Potentialflächen zur Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Ich weise in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die Potentialfläche 1.1 in einem Teilbereich einen „*Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen; hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB = Abgrabungsbereiche)*“ des gültigen Regionalplans beinhaltet. Nach Ziel 3 des Regionalplans „Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ sowie der Ziffer 3.2.4.2 des „Windenergieerlasses“ der Landesregierung NRW in seiner Fassung vom 11.07.2011 kommt die Darstellung von Gebieten für die Windenergie innerhalb von BSAB nur in Nachfolgenutzung (nach Beendigung der Abgrabung) in Frage. Dies ist im Rahmen der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück kenntlich zu machen und sicher zu stellen.

Ich weise ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass nach Ziffer 3.2.4.2 des „Windenergieerlasses“ in Überschwemmungsbereichen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG nur im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung durch die untere Wasserbehörde zugelassen werden dürfen. Daher ist es für eine mögliche Zulassung

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE98300500000001527613  
BIC WELADEDXXX



der nach Mitteilung des Kreises Gütersloh ganz oder teilweise von einer Überschwemmungsgebietsausweisung betroffenen Potenzialflächen 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6, 5.1, 5.2, 5.4, 6.1, 6.3, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 7.1, 7.2, 7.4, und 8.1 erforderlich, parallel zum weiteren Verfahren zur Änderung des FNP bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbestimmungen des WHG zu stellen. Sollte eine Ausnahme nicht erteilt werden, ist es erforderlich, die betroffenen Potenzialflächen um den Bereich, der im Überschwemmungsgebiet liegt, zu verkleinern.

Die vorstehend aufgeführten Aspekte sind aus Sicht der Regionalplanung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die höhere Landschaftsbehörde meines Hauses weist darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt für die weitere Planung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hin:

Wenn auch der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, so ergibt sich doch für die vorliegende Entwurfsfassung eine Betroffenheit der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975“ für nahezu alle Potenzialflächen.

Die Verordnung enthält ein generelles Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, aber auch einen auf das Wohl der Allgemeinheit gestützten Ausnahmetatbestand. Insofern hängt es von dem Ergebnis weiterer Untersuchungen z. B. in artenschutzrechtlicher und –fachlicher Hinsicht ab, ob hier letztlich in eine Verbots- oder aber in zulässiger Weise eine Ausnahme bzw. Befreiungslage hineingeplant wird, d.h. begründete Aussicht auf die Erteilung von Ausnahmen besteht.

Aufgrund des vorläufigen Charakters der vorgelegten Vorentwurfsfassung mit zum Teil noch fehlenden, wesentlichen Inhalten und Aussagen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes sehe ich mich derzeit nicht in der Lage eine weitergehende, qualifizierte Stellungnahme abzugeben. So wird unter Punkt 9.11 (Artenschutzrechtliche Prüfung) des vorgelegten Erläuterungsberichtes u. a. ausgeführt, dass für einige Potentialflächen faunistische Kartierungen des hier vorkommenden Artenspektrums durchgeführt wurde, um weitere Kriterien zur Beurteilung der einzelnen Potenzialflächen zu erhalten. Die Daten werden noch ausgewertet und sollen den Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach Vorliegen zugänglich gemacht werden.

Eine abschließende fachliche Beurteilung dieser Flächen kann von hier erst bis zur vollständigen Aufbereitung und abschließenden Auswertung der Daten durch den Gutachter erfolgen.

Aufgrund dieses Sachstandes und der gegebenen Erläuterungen kann somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine differenziertere Stellungnahme zu der geplanten 76. FNP-Änderung abgegeben werden.



Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:

Datum: 12.03.2014  
Seite 3 von 3

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Flohr)